

## **Beschlußfassung und Bericht** **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**– Drucksache 13/4709 –**

### **Entwurf eines Gesetzes über Mitteilungen der Justiz von Amts wegen** **in Zivil- und Strafsachen (Justizmitteilungsgesetz – JuMiG)**

#### **A. Problem**

1. Die Mitteilungspflichten der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind bisher überwiegend in bundeseinheitlich vereinbarten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder geregelt. Insbesondere nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz bedürfen diese Mitteilungen einer gesetzlichen Grundlage.
2. Im Gerichtskostengesetz fehlt eine Gebührenregelung für verwaltungsgerichtliche Verfahren auf Zulassung von Rechtsmitteln, so daß hierfür keine Gebühren anfallen. In der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte fehlt es ebenfalls an einer ausdrücklichen Regelung für diese Fälle.
3. Die von den Notaren zu erhebenden Gebühren für die Beurkundung von Plänen und Verträgen nach dem Umwandlungsgesetz werden bei hohen Geschäftswerten für zu hoch erachtet.
4. Die Einfügung des § 84 Abs. 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 hat in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Insbesondere ist umstritten, ob die Regelung auch für den Fall gilt, daß das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt, und ob die Regelung im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde entsprechend anzuwenden ist.

#### **B. Lösung**

1. Die Mitteilungspflichten der Gerichte und Staatsanwaltschaften an andere öffentliche Stellen sollen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Ferner sollen verfahrensrechtliche Vorkehrungen getroffen werden, welche der Gefahr einer Ver-

letzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken. Hierzu gehört ein Auskunftsanspruch des Betroffenen über erfolgte Mitteilungen, in bestimmten Fällen die Pflicht, den Betroffenen gleichzeitig mit der Übermittlung zu unterrichten, die Zweckbindung für den Empfänger, eine Nachberichtspflicht bei Unrichtigkeit der übermittelten Daten und eine Pflicht, in der Regel auch den Ausgang des Verfahrens mitzuteilen, wenn Mitteilungen vor Abschluß des Verfahrens erfolgt sind. Zu den verfahrensrechtlichen Vorkehrungen gehört ferner die Regelung eines effektiven Rechtsschutzes.

2. Im Gerichtskostengesetz soll eine Gebühr für verwaltungsgerichtliche Verfahren auf Zulassung von Rechtsmitteln eingeführt werden, die jedoch nur anfällt, wenn das Rechtsmittel nicht zugelassen wird. In der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte soll bestimmt werden, daß der Rechtsanwalt für das Zulassungsverfahren die Gebühren für das Verfahren über das zuzulassende Rechtsmittel erhält. Das Zulassungsverfahren gehört jedoch zum Rechtsmittelrechtszug, so daß die Gebühren für das Rechtsmittelverfahren nicht erneut entstehen.
3. Der Geschäftswert für die von den Notaren zu erhebenden Gebühren für die Beurkundung von Plänen und Verträgen nach dem Umwandlungsgesetz soll auf 10 Mio. DM begrenzt werden.
4. Die im Zusammenhang mit § 84 Abs. 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bestehenden Auslegungsschwierigkeiten sollen dahin gehend geklärt werden, daß die Vorschrift auch für den Fall gilt, daß das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt und daß sie im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde entsprechend anzuwenden ist.

### **Mehrheitliche Annahme**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Der Entwurf führt für den Bund zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von ca. 662 000 DM und zu einmaligen Ausgaben in Höhe von 66 000 DM. Mögliche, durch einen erhöhten Arbeitsaufwand bedingte Auswirkungen auf die Haushalte der Länder lassen sich nicht quantifizieren.

Die Einführung einer Gerichtsgebühr für das verwaltungsgerichtliche Verfahren über die Zulassung von Rechtsmitteln wird für die Länder zu Mehreinnahmen führen, deren Höhe sich jedoch nicht quantifizieren läßt.

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/4709 –  
in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fas-  
sung anzunehmen.

Bonn, den 16. April 1997

### **Der Rechtsausschuß**

**Horst Eylmann**  
Vorsitzender  
und Berichterstatter

**Alfred Hartenbach**  
Berichterstatter

**Gerald Häfner**  
Berichterstatter

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über Mitteilungen der Justiz von Amts wegen in Zivil- und Strafsachen (Justizmitteilungsgesetz – JuMiG)  
– Drucksache 13/4709 –  
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

### Regierungsentwurf

#### Entwurf eines Gesetzes über Mitteilungen der Justiz von Amts wegen in Zivil- und Strafsachen (Justizmitteilungsgesetz – JuMiG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Abschnitt  
Allgemeine Vorschriften“.

2. Nach § 11 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Zweiter Abschnitt  
Verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amts wegen

#### § 12

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten von Amts wegen durch Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften an öffentliche Stellen des Bundes oder eines Landes für andere Zwecke als die des Verfahrens, für die die Daten erhoben worden sind. Besondere Rechtsvorschriften des Bundes oder, wenn die Daten aus einem landesrechtlich geregelten Verfahren übermittelt werden, eines Landes, die von den §§ 18 bis 22 abweichen, gehen diesen Vorschriften vor.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

### Beschlüsse des 6. Ausschusses

#### Entwurf eines Justizmitteilungsgesetzes und Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze (JuMiG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Nach § 11 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Zweiter Abschnitt  
Verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amts wegen

#### § 12

- (1) unverändert

- (2) unverändert

## Regierungsentwurf

(3) Eine Übermittlung unterbleibt, wenn besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

## § 13

(1) Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen personenbezogene Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben übermitteln, wenn

1. eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. der Betroffene eingewilligt hat,
3. offensichtlich ist, daß die Übermittlung im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, daß er in Kenntnis *des anderen* Zwecks seine Einwilligung verweigern würde, oder

## 4. auf Grund einer Entscheidung

- a) bestimmte Rechtsfolgen eingetreten sind, insbesondere der Verlust der Rechtsstellung aus einem öffentlich-rechtlichen Amts- oder Dienstverhältnis, der Ausschluß vom Wehr- oder Zivildienst, der Verlust des Wahlrechts oder der Wählbarkeit oder der Wegfall von Leistungen aus öffentlichen Kassen, und
- b) die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist;

dies gilt auch, wenn auf Grund der Entscheidung der Erlaß eines Verwaltungsaktes vorgeschrieben ist, ein Verwaltungsakt nicht erlassen werden darf oder wenn der Betroffene ihm durch Verwaltungsakt gewährte Rechte auch nur vorläufig nicht wahrnehmen darf.

(2) In anderen als in den in Absatz 1 genannten Fällen dürfen Gerichte und Staatsanwaltschaften personenbezogene Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben einschließlich der Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse übermitteln, wenn eine

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Eine Übermittlung unterbleibt, wenn **ih** eine besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelung entgegensteht.

(4) unverändert

**(5) Das Bundesministerium der Justiz kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den nach diesem Abschnitt zulässigen Mitteilungen erlassen. Ermächtigungen zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften über Mitteilungen in besonderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.**

## § 13

(1) Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen personenbezogene Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben übermitteln, wenn

1. unverändert
2. unverändert
3. offensichtlich ist, daß die Übermittlung im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, daß er in Kenntnis **dieses** Zwecks seine Einwilligung verweigern würde,

**4. die Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift von Amts wegen öffentlich bekanntzumachen sind oder in ein von einem Gericht geführtes, für jedermann unbeschränkt einsehbares öffentliches Register einzutragen sind oder es sich um die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse handelt oder**

## 5. auf Grund einer Entscheidung

a) unverändert

b) unverändert

dies gilt auch, wenn auf Grund der Entscheidung der Erlaß eines Verwaltungsaktes vorgeschrieben ist, ein Verwaltungsakt nicht erlassen werden darf oder wenn der Betroffene ihm durch Verwaltungsakt gewährte Rechte auch nur vorläufig nicht wahrnehmen darf.

(2) In anderen als in den in Absatz 1 genannten Fällen dürfen Gerichte und Staatsanwaltschaften personenbezogene Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben einschließlich der Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse übermitteln, wenn eine

## Regierungsentwurf

Übermittlung nach den §§ 14 bis 17 zulässig ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle *erkennbar* ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. Übermittelte Daten dürfen auch für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder einem entsprechenden Landesgesetz verwendet werden.

## § 14

(1) In Strafsachen ist die Übermittlung personenbezogener Daten des Beschuldigten, die den Gegenstand des Verfahrens betreffen, zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für

1. die Vollstreckung von Strafen oder von Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs oder die Vollstreckung oder Durchführung von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes,
2. den Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen,
3. Entscheidungen in Strafsachen, insbesondere über die Strafaussetzung zur Bewährung oder ihren Widerruf, in Bußgeld- oder in Gnaden-sachen,
4. dienstrechtliche Maßnahmen oder Maßnahmen der Aufsicht, falls
  - a) der Betroffene wegen seines Berufs oder Amtsverhältnisses einer Dienst-, Staats- oder Standesaufsicht unterliegt, Geistlicher einer Kirche ist oder ein entsprechendes Amt bei einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft bekleidet oder Beamter einer Kirche oder einer Religionsgesellschaft ist und
  - b) die Daten auf eine Verletzung von Pflichten schließen lassen, die bei der Ausübung des Berufs oder der Wahrnehmung der Aufgaben aus dem Amtsverhältnis zu beachten sind oder in anderer Weise geeignet sind, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen,
5. die Entscheidung über eine Kündigung oder für andere arbeitsrechtliche Maßnahmen, für die Entscheidung über eine Amtsenthebung, für den Widerruf, die Rücknahme, die Einschränkung einer behördlichen Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung zur Ausübung eines Gewerbes, einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder eines Berufs oder zum Führen einer Berufsbezeichnung, für die Untersagung der beruflichen, gewerblichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit oder der sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder für die Untersagung der Einstellung, Beschäftigung, Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen, für die Untersagung der Durchführung der Berufsausbildung oder für die Anordnung einer Auflage, falls

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

Übermittlung nach den §§ 14 bis 17 zulässig ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle **offensichtlich** ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. Übermittelte Daten dürfen auch für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder einem entsprechenden Landesgesetz verwendet werden.

## § 14

(1) unverändert

## Regierungsentwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- a) der Betroffene ein nicht unter Nummer 4 fallender Angehöriger des öffentlichen Dienstes oder des Dienstes einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, ein Gewerbetreibender oder ein Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder eine mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung beauftragte Person, ein sonstiger Berufstätiger oder Inhaber eines Ehrenamtes ist und
  - b) die Daten auf eine Verletzung von Pflichten schließen lassen, die bei der Ausübung des Dienstes, des Gewerbes, der sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, des Berufs oder des Ehrenamtes zu beachten sind oder in anderer Weise geeignet sind, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen,
6. Dienstordnungsmaßnahmen mit versorgungsrechtlichen Folgen oder für den Entzug von Hinterbliebenenversorgung, falls der Betroffene aus einem öffentlich-rechtlichen Amts- oder Dienstverhältnis oder aus einem Amts- oder Dienstverhältnis mit einer Kirche oder anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Versorgungsbezüge erhält oder zu beanspruchen hat,
7. den Widerruf, die Rücknahme, die Versagung oder Einschränkung der Berechtigung, der Erlaubnis oder der Genehmigung oder für die Anordnung einer Auflage, falls der Betroffene
- a) in einem besonderen gesetzlichen Sicherheitsanforderungen unterliegenden genehmigungs- oder erlaubnispflichtigen Betrieb verantwortlich tätig oder
  - b) Inhaber einer atom-, waffen-, sprengstoff-, gefahrstoff-, immissionsschutz-, abfall-, wasser-, seuchen-, tierseuchen-, betäubungsmittel- oder arzneimittelrechtlichen Berechtigung, Erlaubnis oder Genehmigung, einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Außenwirtschaftsgesetz, einer Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung nach dem Arbeitsförderungsgesetz, einer Verleih-erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, einer Erlaubnis nach tierschutzrechtlichen Vorschriften, eines Jagdscheins, eines Fischereischeins, einer verkehrsrechtlichen Erlaubnis oder Befähigung ist oder einen entsprechenden Antrag gestellt hat,
8. Maßnahmen der Aufsicht, falls es sich
- a) um Strafsachen im Zusammenhang mit Betriebsunfällen, in denen Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften bekannt werden, oder
  - b) um Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft oder zum Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern handelt,
- oder

## Regierungsentwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

9. die Abwehr erheblicher Nachteile für Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft.

(2) Empfänger, denen nach § 41 des Bundeszentralregistergesetzes keine Auskunft erteilt würde, dürfen gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen einer Strafverfolgungsbehörde, die in ein Führungszeugnis für Behörden nicht aufgenommen würden, in den Fällen des Absatzes 1 zum Nachteil des Beschuldigten nur mit Zustimmung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde verwenden. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Weiterleitung von Auskünften nach § 43 des Bundeszentralregistergesetzes vorliegen. Empfänger, denen nach § 61 des Bundeszentralregistergesetzes keine Auskunft erteilt würde, dürfen die in das Erziehungsregister einzutragenden Entscheidungen und Verfügungen nicht zum Nachteil des Beschuldigten verwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die in Satz 1 genannten Entscheidungen und Verfügungen auch in das Verkehrszentralregister einzutragen sind und dem Empfänger ein Recht auf Auskunft aus diesem Register zusteht.

(3) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten, in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs, oder wenn das Verfahren eingestellt worden ist, unterbleibt die Übermittlung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 bis 9, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles die Übermittlung erfordern. Die Übermittlung ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung des Betroffenen für die gerade von ihm ausgeübte berufliche, gewerbliche oder ehrenamtliche Tätigkeit oder für die Wahrnehmung von Rechten aus einer ihm erteilten Berechtigung, Genehmigung oder Erlaubnis hervorzurufen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung. Im Falle der Einstellung des Verfahrens ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(4) Vor rechtskräftigem Abschluß oder vor nicht nur vorläufiger Einstellung des Verfahrens ist die Übermittlung nur zulässig, wenn der Empfänger aus Sicht der übermittelnden Stelle Anlaß hat zu prüfen, ob seinerseits unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen zu treffen sind oder derzeit nicht getroffen werden sollten.

(5) Das Bundesministerium der Justiz kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 4 erlassen.

(2) entfällt

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten, in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs, oder wenn das Verfahren eingestellt worden ist, unterbleibt die Übermittlung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 bis 9, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles die Übermittlung erfordern. Die Übermittlung ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung des Betroffenen für die gerade von ihm ausgeübte berufliche, gewerbliche oder ehrenamtliche Tätigkeit oder für die Wahrnehmung von Rechten aus einer ihm erteilten Berechtigung, Genehmigung oder Erlaubnis hervorzurufen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung. Im Falle der Einstellung des Verfahrens ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(4) entfällt

(5) entfällt



## Regierungsentwurf

## § 15

In Zivilsachen einschließlich der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Übermittlung personenbezogener Daten zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist

1. zur Berichtigung oder Ergänzung des Grundbuchs oder eines von einem Gericht geführten Registers oder Verzeichnisses, dessen Führung durch eine Rechtsvorschrift angeordnet ist, und wenn die Daten Gegenstand des Verfahrens sind,
2. zur Führung des in § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten amtlichen Verzeichnisses und wenn Grenzstreitigkeiten Gegenstand eines Urteils, eines Vergleichs oder eines dem Gericht mitgeteilten außergerichtlichen Vergleichs sind *oder*
3. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen, für die Gewährung von Leistungen und zur Erfüllung sonstiger dem Empfänger gesetzlich obliegender Aufgaben und
  - a) wenn die Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift von Amts wegen öffentlich bekanntzumachen sind oder in ein von einem Gericht geführtes, für jedermann unbeschränkt einsehbares öffentliches Register einzutragen sind *oder*
  - b) wenn es sich um die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse handelt.

## § 16

Werden personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen oder an über- oder zwischenstaatliche Stellen nach den für diese Übermittlung geltenden Rechtsvorschriften übermittelt, so ist eine Übermittlung dieser Daten auch zulässig

1. an das Bundesministerium der Justiz und das Auswärtige Amt,
2. in Strafsachen gegen Mitglieder einer ausländischen konsularischen Vertretung zusätzlich an die Staats- oder Senatskanzlei des Landes, in dem die konsularische Vertretung ihren Sitz hat.

## § 17

Die Übermittlung personenbezogener Daten ist ferner zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle

1. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,
2. für ein Verfahren der internationalen Rechtshilfe,
3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## § 15

In Zivilsachen einschließlich der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Übermittlung personenbezogener Daten zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist

1. zur Berichtigung oder Ergänzung des Grundbuchs oder eines von einem Gericht geführten Registers oder Verzeichnisses, dessen Führung durch eine Rechtsvorschrift angeordnet ist, und wenn die Daten Gegenstand des Verfahrens sind, **oder**
2. zur Führung des in § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten amtlichen Verzeichnisses und wenn Grenzstreitigkeiten Gegenstand eines Urteils, eines Vergleichs oder eines dem Gericht mitgeteilten außergerichtlichen Vergleichs sind.

**3. entfällt**

## § 16

Werden personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen oder an über- oder zwischenstaatliche Stellen nach den **hierfür** geltenden Rechtsvorschriften übermittelt, so ist eine Übermittlung dieser Daten auch zulässig

1. unverändert
2. unverändert

## § 17

unverändert

## Regierungsentwurf

4. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder
5. zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger
- erforderlich ist.

## § 18

(1) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach diesem Abschnitt übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten *in Akten* so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verwendung *dieser* Daten ist unzulässig.

(2) Die übermittelnde Stelle bestimmt die Form der Übermittlung nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit dies nach der Art der zu übermittelnden Daten und der Organisation des Empfängers geboten ist, trifft sie angemessene Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß die Daten unmittelbar den beim Empfänger funktionell zuständigen Bediensteten erreichen.

## § 19

(1) Die übermittelten Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen.

(2) Der Empfänger prüft, ob die übermittelten Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich sind. Sind die Daten hierfür nicht erforderlich, so schickt er die Unterlagen an die übermittelnde Stelle zurück. Ist der Empfänger nicht zuständig und ist ihm die für die Verwendung der Daten zuständige Stelle bekannt, so leitet er die übermittelten Unterlagen dorthin weiter und benachrichtigt hiervon die übermittelnde Stelle.

## § 20

(1) Betreffen Daten, die vor Beendigung eines Verfahrens übermittelt worden sind, den Gegenstand dieses Verfahrens, so ist der Empfänger vom Ausgang des Verfahrens zu unterrichten; das gleiche gilt, wenn eine übermittelte Entscheidung abgeändert oder aufgehoben wird, das Verfahren auch nur vorläufig eingestellt worden ist oder nach den Umständen angenommen werden kann, daß das Verfahren auch nur vorläufig nicht weiter betrieben wird. Der Empfänger ist über neue Erkenntnisse unverzüglich zu unterrichten; wenn dies erforderlich erscheint, um bis zu einer Unterrichtung nach Satz 1 drohende Nachteile für den Betroffenen zu vermeiden.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## § 18

(1) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach diesem Abschnitt übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. **Eine Verwendung der Daten durch den Empfänger ist unzulässig; für Daten des Betroffenen gilt § 19 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.**

(2) unverändert

## § 19

unverändert

## § 20

(1) Betreffen Daten, die vor Beendigung eines Verfahrens übermittelt worden sind, den Gegenstand dieses Verfahrens, so ist der Empfänger vom Ausgang des Verfahrens zu unterrichten; das gleiche gilt, wenn eine übermittelte Entscheidung abgeändert oder aufgehoben wird, das Verfahren, **außer in den Fällen des § 153a der Strafprozeßordnung**, auch nur vorläufig eingestellt worden ist oder nach den Umständen angenommen werden kann, daß das Verfahren auch nur vorläufig nicht weiter betrieben wird. Der Empfänger ist über neue Erkenntnisse unverzüglich zu unterrichten, wenn dies erforderlich erscheint, um bis zu einer Unterrichtung nach Satz 1 drohende Nachteile für den Betroffenen zu vermeiden.

## Regierungsentwurf

(2) Erweist sich, daß unrichtige Daten übermittelt worden sind, so ist der Empfänger unverzüglich zu unterrichten. Der Empfänger berichtigt die Daten oder vermerkt ihre Unrichtigkeit in den Akten.

(3) Die Unterrichtung nach Absatz 1 oder 2 kann unterbleiben, wenn sie erkennbar weder zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen noch zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

## § 21

(1) Dem Betroffenen *oder seinem gesetzlichen Vertreter* ist auf Antrag Auskunft über den Inhalt und den Empfänger übermittelter Daten zu erteilen. Die Auskunft aus einer Akte wird nur erteilt, soweit der Betroffene *oder sein gesetzlicher Vertreter* Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die übermittelnde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) In den Fällen des § 14 Abs. 4 und in den Fällen, in denen § 17 alleinige Rechtsgrundlage einer Übermittlung ist, ist der Betroffene gleichzeitig mit der Übermittlung personenbezogener Daten über den Inhalt und den Empfänger zu unterrichten; entsprechendes gilt, wenn der Betroffene bei Mitteilungen in Strafsachen nicht zugleich der Beschuldigte oder in Zivilsachen nicht zugleich Partei oder Beteiligter ist. Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser zu unterrichten. Die Unterrichtung des gesetzlichen Vertreters eines Minderjährigen, des Bevollmächtigten oder Verteidigers reicht aus. Die übermittelnde Stelle bestimmt die Form der Unterrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Pflicht zur Unterrichtung besteht nicht, wenn die Anschrift des zu Unterrichtenden nur mit unvertretbarem Aufwand festgestellt werden kann.

(3) Bezieht sich die Auskunftserteilung oder die Unterrichtung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(4) Die Auskunftserteilung und die Unterrichtung unterbleiben, soweit

1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers gefährden würden,
2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würden oder

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Die Unterrichtung nach Absatz 1 oder 2 Satz 1 kann unterbleiben, wenn sie erkennbar weder zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen noch zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

## § 21

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die übermittelten Daten und deren Empfänger zu erteilen. **Der Antrag ist schriftlich zu stellen.** Die Auskunft wird nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die übermittelnde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) **Ist der Betroffene bei Mitteilungen in Strafsachen nicht zugleich der Beschuldigte oder in Zivilsachen nicht zugleich Partei oder Beteiligter,** ist er gleichzeitig mit der Übermittlung personenbezogener Daten über den Inhalt und den Empfänger zu unterrichten. Die Unterrichtung des gesetzlichen Vertreters eines Minderjährigen, des Bevollmächtigten oder Verteidigers reicht aus. Die übermittelnde Stelle bestimmt die Form der Unterrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Pflicht zur Unterrichtung besteht nicht, wenn die Anschrift des zu Unterrichtenden nur mit unvertretbarem Aufwand festgestellt werden kann.

(3) Bezieht sich die Auskunftserteilung oder die Unterrichtung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst **oder,** soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(4) Die Auskunftserteilung und die Unterrichtung unterbleiben, soweit

1. unverändert
2. unverändert

## Regierungsentwurf

3. die Daten oder die Tatsache ihrer Übermittlung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen *oder seines gesetzlichen Vertreters* an der Auskunftserteilung oder Unterrichtung zurücktreten muß. Die Unterrichtung des Betroffenen unterbleibt ferner, wenn erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu befürchten sind.

(5) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde.

## § 22

(1) Ist die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten nicht in den Vorschriften enthalten, die das Verfahren der übermittelnden Stelle regeln, sind für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Übermittlung die §§ 23 bis 30 nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 anzuwenden. Hat der Empfänger auf Grund der übermittelten Daten eine Entscheidung oder andere Maßnahme getroffen und dies dem Betroffenen bekanntgegeben, bevor ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt worden ist, so wird die Rechtmäßigkeit der Übermittlung ausschließlich von dem Gericht, das gegen die Entscheidung oder Maßnahme des Empfängers angerufen werden kann, in der dafür vorgesehenen Verfahrensart überprüft.

(2) Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, ist der Empfänger zu unterrichten. Dieser teilt dem nach § 25 zuständigen Gericht mit, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen.

(3) War die Übermittlung rechtswidrig, so spricht das Gericht dies aus. Die Entscheidung ist auch für den Empfänger bindend und ist ihm bekanntzumachen. Die Verwendung der übermittelten Daten ist unzulässig, wenn die Rechtswidrigkeit der Übermittlung festgestellt worden ist."

3. Vor § 23 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Abschnitt  
Anfechtung von Justizverwaltungsakten“.

4. Vor § 31 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Vierter Abschnitt  
Kontaktsperre“.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. unverändert

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung oder Unterrichtung zurücktreten muß. Die Unterrichtung des Betroffenen unterbleibt ferner, wenn erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu befürchten sind.

- (5) unverändert

## § 22

unverändert

3. unverändert

4. unverändert

## Regierungsentwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## Artikel 2

**Änderung des Reichs-  
und Staatsangehörigkeitsgesetzes**

In § 19 Abs. 1 Satz 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Staatsanwaltschaft“ ein Komma und die Worte „der die Entscheidung bekanntzumachen ist,“ eingefügt.

## Artikel 3

**Änderung des Gesetzes über Titel, Orden  
und Ehrenzeichen**

§ 4 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Erkennt ein Gericht

1. auf eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen eines Verbrechens,
2. auf eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat oder Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, oder
3. auf Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden,

und ergibt sich aus dem Strafurteil, daß der Verurteilte Inhaber von Titeln, Orden oder Ehrenzeichen ist, die nach dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind, so teilt die Strafvollstreckungsbehörde die Verurteilung mit, sobald sie rechtskräftig ist.

(3) Die Mitteilung ist zu richten

1. bei Titeln, Orden oder Ehrenzeichen, die von einer Stelle innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verliehen worden sind, an den Verleihungsberechtigten,
2. bei Titeln, Orden oder Ehrenzeichen, die von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder einer anderen Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verliehen worden sind, an das Bundespräsidialamt.

Die Mitteilung umfaßt den Urteilstenor sowie den verliehenen Titel oder die verliehene Auszeichnung. Der Empfänger der Mitteilung kann auch die Mitteilung der Urteilsgründe verlangen, soweit die Mitteilung des Urteilstenors für seine Entscheidung nicht ausreicht.“

## Artikel 2

unverändert

## Artikel 3

**Änderung des Gesetzes über Titel, Orden  
und Ehrenzeichen**

§ 4 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Erkennt ein Gericht

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

und ergibt sich aus dem Strafurteil, daß der Verurteilte Inhaber von Titeln, Orden oder Ehrenzeichen ist, die nach dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind, so teilt die **Strafverfolgungs-** oder Strafvollstreckungsbehörde die Verurteilung mit, sobald sie rechtskräftig ist.

(3) unverändert

## Regierungsentwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## Artikel 4

**Änderung des Gesetzes zu dem Wiener  
Übereinkommen vom 18. April 1961  
über diplomatische Beziehungen**

Artikel 2 des Gesetzes zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen vom 6. August 1964 (BGBl. 1964 II S. 957) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) In Fällen, in denen eine Notifizierung nach Artikel 9 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen erfolgt oder Maßnahmen zur Vermeidung einer derartigen Notifizierung ergriffen werden sollen, darf das Auswärtige Amt dem Leiter einer Mission oder einem entsandten Mitglied einer Mission mitteilen, daß und auf Grund welcher Anhaltspunkte ein Mitglied des Personals der Mission oder ein Angehöriger desselben beschuldigt wird, eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben. Entsprechendes gilt bei Anhaltspunkten für sonstige Verfehlungen, die im Widerspruch zu den einem Mitglied des Personals einer Mission obliegenden Pflichten stehen.“

## Artikel 5

**Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

Nach § 125 b des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 125 c eingefügt:

## „§ 125 c

(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Beamte zur Sicherstellung der erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
2. den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls, *wenn diesem nicht umgehend entsprochen wird*, und
3. die *das Verfahren* abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln; ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. Der Erlaß und der Vollzug eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls sind mitzuteilen.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder

## Artikel 4

## unverändert

## Artikel 5

**Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

Nach § 125 b des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 125 c eingefügt:

## „§ 125 c

(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Beamte zur Sicherstellung der erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage

1. unverändert
2. den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls und
3. die **einen Rechtszug** abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln; ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. Der Erlaß und der Vollzug eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls sind mitzuteilen.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn

1. unverändert

## Regierungsentwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten auf Grund der Umstände des Einzelfalls *für dienstrechtliche Maßnahmen* erforderlich ist, *insbesondere wenn die Tat bereits ihrer Art nach Anlaß zur Prüfung bietet*, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach den Absätzen 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(4) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren bekannt werden, dürfen mitgeteilt werden, wenn ihre Kenntnis auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls für dienstrechtliche Maßnahmen gegen einen Beamten erforderlich ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Beamten an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen; erforderlich ist die Kenntnis der Daten auch dann, wenn diese Anlaß zur Prüfung bieten, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Nach den Absätzen 1 bis 4 übermittelte Daten dürfen auch für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder einem entsprechenden Landesgesetz verwendet werden.

(6) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 der Abgabenordnung) unterliegen. Übermittlungen nach Absatz 4 sind unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Nr. 5 der Abgabenordnung zulässig.

(7) Mitteilungen sind an den zuständigen Dienstvorgesetzten oder seinen Vertreter im Amt zu richten und als ‚Vertrauliche Personalsache‘ zu kennzeichnen.“

2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten auf Grund der Umstände des Einzelfalls erforderlich ist, **um zu prüfen**, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

## Artikel 5 a

## Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Diese Verordnung regelt die Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an die Kreiswehrrersatzämter, die Bundesanstalt für Arbeit, die Deutsche Post AG, die Datenstelle der Rentenversicherungsträger und den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof – Dienststelle Bundeszentralregister.“

## Regierungsentwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## 2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

## „§ 5 a

Datenübermittlungen  
an das Bundeszentralregister

(1) Die Meldebehörden haben auf Grund von § 20 a des Bundeszentralregistergesetzes nach einer Namensänderung dem Bundeszentralregister zum Zwecke der Aktualisierung der dort über eine Person gespeicherten Daten bis zum 10. Tag eines jeden Monats folgende Daten des Einwohners in automatisierter Form zu übermitteln (Zentralregistermitteilung):

- |                                                                                   |                                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| 1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)             | 0101, 0102,<br>0201–0204,               |
| 2. Vornamen                                                                       | 0301–0303,                              |
| 3. Tag der Geburt                                                                 | 0601,                                   |
| 4. Geburtsort                                                                     | 0602, 0603,                             |
| 5. gegenwärtige Anschrift                                                         | 1201–1203,<br>1205, 1206,<br>1208–1212, |
| 6. Datum des zugrundeliegenden Rechtsaktes                                        | 0205, 0304,                             |
| 7. Bezeichnung und Aktenzeichen der Behörde, die die Namensänderung veranlaßt hat | 0206, 0305.“                            |

## 3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. an das Bundeszentralregister im Format der Satzbeschreibung nach Anlage 4 a.“

4. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „nach den Anlagen 8, 9, 10 und 11“ durch die Angabe „nach den Anlagen 8, 9, 10, 11 und 11 a“ ersetzt“.

5. In § 9 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „nach den Anlagen 8, 9, 10 und 11“ durch die Angabe „nach den Anlagen 8, 9, 10, 11 und 11 a“ ersetzt.

6. Die Anlagen 1 und 2 zu diesem Gesetz werden als Anlagen 4 a und 11 a eingefügt.

## Artikel 6

## Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Dem § 27 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) In Strafverfahren, die Straftaten nach diesem Gesetz zum Gegenstand haben, sind zu übermitteln

## Artikel 6

## Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Dem § 27 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) In Strafverfahren, die Straftaten nach diesem Gesetz zum Gegenstand haben, sind zu übermitteln



## Regierungsentwurf

1. zur Überwachung und Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln *und Grundstoffen* bei den in § 19 Abs. 1 Satz 3 genannten Personen und Einrichtungen der zuständigen Landesbehörde die *das Verfahren abschließende* Entscheidung mit Begründung,
2. zur Wahrnehmung der in § 19 Abs. 1 Satz 2 genannten Aufgaben dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage gegen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte
  - a) die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
  - b) *den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls, wenn diesem nicht umgehend entsprochen wird* und
  - c) die *rechtskräftige*, das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung.

Die Übermittlung veranlaßt die Strafvollstreckungs- oder die Strafverfolgungsbehörde.

(4) Die das Verfahren abschließende Entscheidung in sonstigen Strafsachen darf der zuständigen Landesbehörde übermittelt werden, wenn ein Zusammenhang der Straftat mit dem Betäubungsmittelverkehr besteht und die Kenntnis der Entscheidung aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs erforderlich ist."

## Artikel 7

## Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

§ 15a des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 554 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, so teilt das Gericht dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 1 bestimmten Aufgaben unverzüglich

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
3. die Höhe des monatlich zu entrichtenden Mietzinses,

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. zur Überwachung und Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln bei den in § 19 Abs. 1 Satz 3 genannten Personen und Einrichtungen der zuständigen Landesbehörde die **rechtskräftige** Entscheidung mit Begründung, **wenn auf eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung erkannt oder der Angeklagte wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen worden ist**,
2. zur Wahrnehmung der in § 19 Abs. 1 Satz 2 genannten Aufgaben dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage gegen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte
  - a) unverändert
  - b) **der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls und**
  - c) die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung; **ist mit dieser Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, so ist auch diese zu übermitteln.**

Die Übermittlung veranlaßt die Strafvollstreckungs- oder die Strafverfolgungsbehörde.

(4) Die das Verfahren abschließende Entscheidung **mit Begründung** in sonstigen Strafsachen darf der zuständigen Landesbehörde übermittelt werden, wenn ein Zusammenhang der Straftat mit dem Betäubungsmittelverkehr besteht und die Kenntnis der Entscheidung aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs erforderlich ist; **Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c zweiter Halbsatz gilt entsprechend.**"

## Artikel 7

## entfällt

## Regierungsentwurf

4. die Höhe des geltend gemachten Mietzinsrückstands oder der geltend gemachten Entschädigung und
5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist,

mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung des Mietzinses nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht. Die übermittelten Daten dürfen auch für entsprechende Zwecke der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz verwendet werden.“

## Artikel 8

## Änderung der Zivilprozeßordnung

In § 634 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„er ist von der Erhebung der Klage in Kenntnis zu setzen.“

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## Artikel 8

entfällt

## Artikel 8 a

## Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung

§ 8 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird durch folgenden § 8 ersetzt:

## „§ 8

(1) In Strafsachen gegen Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes oder eines Landes oder gegen Mitglieder des Europäischen Parlaments ist dem Präsidenten der Körperschaft, dem das Mitglied angehört, nach nicht nur vorläufiger Einstellung oder nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit oder zur Wahrung des Ansehens der jeweiligen Körperschaft die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung zu übermitteln; ist mit dieser Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden, so ist auch die angefochtene Entscheidung zu übermitteln. Bei Mitgliedern des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlaments erfolgt die Übermittlung über das Bundesministerium der Justiz. Die Übermittlung veranlaßt die Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörde.

(2) Die Übermittlung unterbleibt, wenn die jeweilige Körperschaft darauf verzichtet hat.“

## Regierungsentwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 9****Änderung der Strafprozeßordnung**

In § 453 Abs. 1 Satz 4 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„über Erkenntnisse, die dem Gericht aus anderen Strafverfahren bekannt geworden sind, soll es ihn unterrichten, wenn der Zweck der Bewährungsaufsicht dies angezeigt erscheinen läßt.“

**Artikel 10****Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

Nach § 20 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 20 a eingefügt:

## „§ 20 a

## Namensänderung

(1) *Ändert sich der Geburtsname, der Familienname oder der Vorname einer Person auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung, durch eine Entscheidung einer deutschen Verwaltungsbehörde oder durch eine gegenüber der zuständigen Behörde abgegebene Erklärung, so teilt das Gericht oder die Verwaltungsbehörde der Registerbehörde die Änderung des Namens mit. In der Mitteilung sind die Personendaten der Person, deren Name sich geändert hat, insbesondere der frühere Geburtsname, Familienname oder Vorname, und der Rechtsgrund für die Namensänderung anzugeben.*

(2) Enthält das Register eine Eintragung über die Person, deren Geburtsname, Familienname oder Vorname sich geändert hat, oder ist über diese Person eine Nachricht über eine Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung oder ein Suchvermerk niedergelegt, so ist der neue Name bei der Eintragung, der Ausschreibungsnachricht oder dem Suchvermerk zu vermerken.

(3) Eine Mitteilung nach Absatz 1 darf nur für den in Absatz 2 oder in § 153 a Abs. 2 der Gewerbeordnung genannten Zweck verwendet werden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist die Mitteilung von der Registerbehörde unverzüglich zu vernichten.“

**Artikel 9**

## unverändert

**Artikel 10****Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

Nach § 20 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 20 a eingefügt:

## „§ 20 a

## Namensänderung

(1) **Die Meldebehörden haben der Registerbehörde bei Änderung des Geburtsnamens, Familiennamens oder des Vornamens einer Person für die in Absatz 2 und 3 genannten Zwecke neben dem bisherigen Namen folgende weitere Daten zu übermitteln:**

1. **Geburtsname,**
2. **Familienname,**
3. **Vorname,**
4. **Geburtsdatum,**
5. **Geburtsort,**
6. **Anschrift,**
7. **Bezeichnung der Behörde, die die Namensänderung im Melderegister veranlaßt hat, sowie**
8. **Datum und Aktenzeichen des zugrundeliegenden Rechtsaktes**

(2) unverändert

(3) Eine Mitteilung nach Absatz 1 darf nur für den in Absatz 2, **§ 476 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung** oder in § 153 a Abs. 2 der Gewerbeordnung genannten Zweck verwendet werden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist die Mitteilung von der Registerbehörde unverzüglich zu vernichten.“

## Regierungsentwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 11****Änderung des Gesetzes  
über die Angelegenheiten  
der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## 1. Dem § 35 a werden folgende Sätze angefügt:

„Im übrigen dürfen Gerichte und Behörden dem Vormundschafts- oder Familiengericht personenbezogene Daten übermitteln, wenn deren Kenntnis aus ihrer Sicht für vormundschafts- oder familiengerichtliche Maßnahmen erforderlich ist, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung das Schutzbedürfnis eines Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. § 7 des Betreuungsbehördengesetzes bleibt unberührt.“

## 2. § 69k Abs. 5 und 6, § 69l Abs. 3 und § 69m Abs. 2 werden aufgehoben.

**Artikel 10 a****Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 61 bis 63 werden aufgehoben.
2. In § 71 Abs. 2 wird das Wort „bis“ durch ein Komma ersetzt.

**Artikel 10 b****Änderung des Parteiengesetzes**

In § 37 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „sowie die §§ 61 bis 63“ gestrichen und das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

**Artikel 11****Änderung des Gesetzes  
über die Angelegenheiten  
der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## 1. Dem § 35 a werden folgende Sätze angefügt:

„Im übrigen dürfen Gerichte und Behörden dem Vormundschafts- oder Familiengericht personenbezogene Daten übermitteln, wenn deren Kenntnis aus ihrer Sicht für vormundschafts- oder familiengerichtliche Maßnahmen erforderlich ist, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung das Schutzbedürfnis eines Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen. Die Übermittlung unterbleibt, wenn **ihr eine** besondere bundes- oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelung entgegensteht. § 7 des Betreuungsbehördengesetzes bleibt unberührt.“

## 2. § 69k Abs. 5 und 6 wird aufgehoben.

## 3. § 69l wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „wird einem Betroffenen“ die Worte „ausweislich der Entscheidung nach § 69 Abs. 1 oder nach § 69i Abs. 1“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

## 4. § 69m Abs. 2 wird aufgehoben.

## Regierungsentwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. Nach § 69m werden folgende §§ 69n und 69o eingefügt:

„§ 69 n

Außer in den sonst in diesem Gesetz, in § 16 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz sowie in § 70 Satz 2 und 3 des Jugendgerichtsgesetzes genannten Fällen darf das Vormundschaftsgericht Entscheidungen oder Erkenntnisse aus dem Verfahren, aus denen die Person des Betroffenen erkennbar ist, von Amts wegen nur zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten an Gerichte oder Behörden mitteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. § 69 k Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 69 o

Für Mitteilungen nach den §§ 69k bis 69n gelten die §§ 19 und 20 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz. Betreffen Mitteilungen nach den §§ 69k oder 69n eine andere Person als den Betroffenen, so gilt auch § 21 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.“

4. § 70 n wird wie folgt gefaßt:

„§ 70 n

Für Mitteilungen gelten die §§ 69k, 69n und 69o entsprechend. Die Aufhebung einer Unterbringungsmaßnahme nach § 70i Abs. 1 Satz 1 und die Aussetzung einer Unterbringung nach § 70k Abs. 1 Satz 1 ist dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt, mitzuteilen.“

5. § 147 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vorschrift des § 125 a Abs. 1 findet auf die dem Registergericht zu machenden Mitteilungen, die Vorschriften der §§ 127 bis 130, 142, 143 finden auf die Eintragung in das Genossenschaftsregister entsprechende Anwendung.“

5. Nach § 69m werden folgende §§ 69n und 69o eingefügt:

„§ 69 n

unverändert

§ 69 o

unverändert

6. § 70 n wird wie folgt gefaßt:

„§ 70 n

unverändert

7. § 147 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

unverändert

8. § 159 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Amtsgericht hat die Eintragung eines Vereins oder einer Satzungsänderung der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, wenn Anhaltspunkte bestehen, daß es sich um einen Ausländerverein oder eine organisatorische Einrichtung eines ausländischen Vereins gemäß den §§ 14, 15 des Vereinsgesetzes handelt.“

## Artikel 12

## Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

In § 13 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979

## Artikel 12

unverändert

## Regierungsentwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Rechtshilfe“ die Worte „und des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz über verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amts wegen“ eingefügt.

**Artikel 13****Änderung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts**

Dem Artikel 2 § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-7, veröffentlichten bereinigten Fassung wird folgender Satz angefügt:

„Das Gericht übermittelt der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht die Entscheidung, durch die das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.“

**Artikel 13**

unverändert

**Artikel 13 a****Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes**

Das Wertpapierhandelsgesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:

**„§ 40 a****Mitteilung in Strafsachen**

(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Inhaber oder Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder deren gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter wegen Straftaten zum Nachteil von Kunden bei oder im Zusammenhang mit dem Betrieb des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, ferner in Strafverfahren, die Straftaten nach § 38 zum Gegenstand haben, im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage dem Bundesaufsichtsamt

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
2. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln; ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in den Nummern 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes geboten sind.

## Regierungsentwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Werden sonst in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt, die auf Mißstände in dem Geschäftsbetrieb eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens hindeuten, und ist deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen des Bundesaufsichtsamts nach diesem Gesetz erforderlich, soll das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde diese Tatsachen ebenfalls mitteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind."

2. § 18 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

**Artikel 14****Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

Dem § 70 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Der Vormundschaftsrichter teilt dem Staatsanwalt ferner vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen sowie ihre Änderung und Aufhebung mit, soweit nicht für den Vormundschaftsrichter erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder des sonst von der Mitteilung Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen.“

**Artikel 15****Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit**

Dem § 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 165), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden Erkenntnisse übermitteln, die aus ihrer Sicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 1 oder 2 erforderlich sind, soweit nicht für das Gericht oder die Staatsanwaltschaft erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.“

**Artikel 16****Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

**Artikel 14**

unverändert

**Artikel 15**

unverändert

**Artikel 16****Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

## Regierungsentwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. In § 46 Abs. 3 Satz 4 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Worte eingefügt:

„dies gilt nicht für § 406e der Strafprozeßordnung.“

2. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Akteneinsicht“ die Worte „des Betroffenen und“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Die Verwaltungsbehörde kann dem Betroffenen Einsicht in die Akten unter Aufsicht gewähren, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.“

c) Der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.

3. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

## „§ 49a

## Verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amts wegen

(1) In Bußgeldsachen ist die Übermittlung personenbezogener Daten des Betroffenen, die den Gegenstand des Verfahrens betreffen, durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für Entscheidungen in Bußgeldsachen einschließlich der Entscheidungen bei der Vollstreckung von Bußgeldbescheiden oder in Gnadensachen. In anderen Fällen ist die Übermittlung nur zulässig, wenn besondere Umstände des Einzelfalles die Übermittlung für die in § 14 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz genannten Zwecke in sinngemäßer Anwendung erfordern. Absätze 2 und 3 Satz 2 und 4 und Absatz 4 dieser Vorschrift gelten sinngemäß; Absatz 2 gilt jedoch nicht, wenn die Bußgeldentscheidung in das Gewerbezentralregister einzutragen ist und dem Empfänger ein Recht auf Auskunft aus diesem Register zusteht, und im übrigen mit der Maßgabe, daß Bußgeldentscheidungen den nach § 32 Abs. 2 und 3 des Bundeszentralregistergesetzes nicht in ein Führungszeugnis für Behörden aufzunehmenden Entscheidungen gleichstehen. Eine Übermittlung unterbleibt, soweit für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. § 14 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gilt für Mitteilungen durch Gerichte und Staatsanwaltschaften sinngemäß.

(2) Für die Übermittlung personenbezogener Daten in Bußgeldverfahren durch Verwaltungsbehörden sind sinngemäß anzuwenden

1. die §§ 12, 13 und 16 bis 21 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und

1. unverändert

2. unverändert

3. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

## „§ 49a

## Verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amts wegen

(1) In Bußgeldsachen ist die Übermittlung personenbezogener Daten des Betroffenen, die den Gegenstand des Verfahrens betreffen, durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für Entscheidungen in Bußgeldsachen einschließlich der Entscheidungen bei der Vollstreckung von Bußgeldbescheiden oder in Gnadensachen. In anderen Fällen ist die Übermittlung nur zulässig, wenn besondere Umstände des Einzelfalles die Übermittlung für die in § 14 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz genannten Zwecke in sinngemäßer Anwendung erfordern. Absatz 2 Satz 2 und 4 dieser Vorschrift gilt sinngemäß. Eine Übermittlung unterbleibt, soweit für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen.

(2) Für die Übermittlung personenbezogener Daten in Bußgeldverfahren durch Verwaltungsbehörden sind sinngemäß anzuwenden

1. unverändert



## Regierungsentwurf

2. § 22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Verfahrens nach den §§ 23 bis 30 dieses Gesetzes das Verfahren nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und an die Stelle des in § 25 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz bezeichneten Gerichts das in § 68 bezeichnete Gericht tritt.

Die für das Bußgeldverfahren zuständige Behörde darf darüber hinaus die dieses Verfahren abschließende Entscheidung derjenigen Verwaltungsbehörde *mitteilen*, die das Bußgeldverfahren veranlaßt oder sonst an dem Verfahren mitgewirkt hat, wenn dies aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Erfüllung einer in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgabe, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Verfahrens steht, erforderlich ist. Das Bundesministerium, das für bundesrechtliche Bußgeldvorschriften in seinem Geschäftsbereich zuständig ist, kann insoweit mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften im Sinne des § 14 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz erlassen.“

## Artikel 17

## Änderung des Soldatengesetzes

Nach § 61 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird folgender § 62 eingefügt:

## „§ 62

## Mitteilungen in Strafsachen

(1) In Strafsachen gegen Soldaten gilt § 125 c Abs. 1 bis 6 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend.

(2) In Strafsachen gegen Berufssoldaten im Ruhestand, frühere Berufssoldaten und frühere Soldaten auf Zeit sollen personenbezogene Daten außer in den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz übermittelt werden, wenn deren Kenntnis für Disziplinarmaßnahmen mit anderen als versorgungsrechtlichen Folgen erforderlich ist, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. § 14 Abs. 2 bis 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ist anzuwenden.

(3) Die Mitteilungen sind zu richten

1. bei Erlaß und Vollzug eines Haftbefehls oder Unterbringungsbefehls an den nächsten Disziplinarvorgesetzten des Soldaten oder dessen Vertreter im Amt,

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. unverändert

Die für das Bußgeldverfahren zuständige Behörde darf darüber hinaus die dieses Verfahren abschließende Entscheidung derjenigen Verwaltungsbehörde **übermitteln**, die das Bußgeldverfahren veranlaßt oder sonst an dem Verfahren mitgewirkt hat, wenn dies aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Erfüllung einer in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgabe, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Verfahrens steht, erforderlich ist; **ist mit der Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden, so darf auch die angefochtene Entscheidung übermittelt werden**. Das Bundesministerium, das für bundesrechtliche Bußgeldvorschriften in seinem Geschäftsbereich zuständig ist, kann insoweit mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften im Sinne des § 12 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz erlassen.“

## Artikel 17

## Änderung des Soldatengesetzes

Nach § 61 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird folgender § 62 eingefügt:

## „§ 62

## Mitteilungen in Strafsachen

- (1) unverändert

(2) In Strafsachen gegen Berufssoldaten im Ruhestand, frühere Berufssoldaten und frühere Soldaten auf Zeit sollen personenbezogene Daten außer in den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz übermittelt werden, wenn deren Kenntnis für Disziplinarmaßnahmen mit anderen als versorgungsrechtlichen Folgen erforderlich ist, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. § 14 Abs. 2 bis 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ist anzuwenden.

(3) unverändert

## Regierungsentwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. in den übrigen Fällen zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle an den Befehlshaber des Wehrbereichs, in dem die mitteilungsspflichtige Stelle liegt.

Die Mitteilungen sind als ‚Vertrauliche Personalsache‘ zu kennzeichnen. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 dürfen nur die Personendaten des Beschuldigten, die für die Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind, dem Befehlshaber im Wehrbereich zugänglich gemacht werden; die übrigen Daten sind ihm zur Weiterleitung in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln.“

**Artikel 18****Änderung des Zivildienstgesetzes**

Nach § 45 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 45 a eingefügt:

„§ 45 a

Mitteilungen in Strafsachen

(1) In Strafsachen gegen Zivildienstleistende gilt § 125 c Abs. 1 bis 6 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend.

(2) Die Mitteilungen sind an das Bundesamt für den Zivildienst zu richten und als ‚Vertrauliche Personalsache‘ zu kennzeichnen“

**Artikel 19****Änderung der Gewerbeordnung**

§ 153 a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Erhält die Registerbehörde eine Mitteilung über die Änderung des Namens einer Person, über die das Register eine Eintragung enthält, so ist der neue Name bei der Eintragung zu vermerken.“

**Artikel 18****Änderung des Zivildienstgesetzes**

Nach § 45 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 45 a eingefügt:

„§ 45 a

unverändert

**Artikel 19**

unverändert

**Artikel 19 a****Änderung des Bundesberggesetzes**

In § 17 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Grundbuchamt hat die zuständige Behörde von der Eintragung eines neuen Bergwerkseigentümers zu benachrichtigen.“

## Regierungsentwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 20****Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes**

Nach § 45a des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 45 b eingefügt:

## „ § 45 b

Übermittlung personenbezogener Daten  
aus Strafverfahren

In Strafverfahren wegen Verstoßes gegen dieses Gesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen dürfen Gerichte und Staatsanwaltschaften obersten Bundesbehörden personenbezogene Daten übermitteln, wenn dies zur Verfolgung der in den §§ 5 und 7 Abs. 1 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Die nach Satz 1 erlangten Daten dürfen nur zu den dort genannten Zwecken verwendet werden. Der Empfänger darf die Daten an eine nicht in Satz 1 genannte öffentliche Stelle jedoch nur weiterübermitteln, wenn das Interesse an der Verwendung der übermittelten Daten das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung erheblich überwiegt und der Untersuchungszweck des Strafverfahrens nicht gefährdet werden kann.“

**Artikel 21****Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen**

Nach § 60 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1082), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 60 a eingefügt:

## „ § 60 a

## Mitteilungen in Strafsachen

(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Inhaber oder Geschäftsleiter von Kreditinstituten sowie gegen Inhaber bedeutender Beteiligungen an Kreditinstituten oder deren gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, ferner in Strafverfahren, die Straftaten nach § 54 dieses Gesetzes zum Gegenstand haben, im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage dem Bundesaufsichtsamt

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
2. den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls, *wenn diesem nicht umgehend entsprochen wird*, und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

**Artikel 20**

## unverändert

**Artikel 21****Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen**

Nach § 60 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1082), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 60 a eingefügt:

## „ § 60 a

## Mitteilungen in Strafsachen

(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Inhaber oder Geschäftsleiter von Kreditinstituten sowie gegen Inhaber bedeutender Beteiligungen an Kreditinstituten oder deren gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, ferner in Strafverfahren, die Straftaten nach § 54 dieses Gesetzes zum Gegenstand haben, im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage dem Bundesaufsichtsamt

1. unverändert
2. den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls und
3. unverändert

## Regierungsentwurf

zu übermitteln; ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in den Nummern 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes geboten sind.

(2) Werden sonst in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt, die auf Mißstände in dem Geschäftsbetrieb eines Kreditinstituts hindeuten, und ist deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes nach diesem Gesetz erforderlich, soll das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde diese Tatsachen ebenfalls mitteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind."

**Artikel 22****Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

Nach § 145 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 145 b eingefügt:

**„§ 145 b**

*(1) Die Strafvollstreckungsbehörde teilt in Strafverfahren, die Straftaten nach diesem Gesetz zum Gegenstand haben, rechtskräftige, das Verfahren abschließende Entscheidungen mit Begründung dem Bundesaufsichtsamt mit.*

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

zu übermitteln; ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in den Nummern 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes geboten sind.

(2) unverändert

**Artikel 22****Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

Nach § 145 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 145 b eingefügt:

**„§ 145 b**

**(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen oder deren gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, ferner in Strafverfahren, die Straftaten nach den §§ 134, 137 bis 141 und 145 dieses Gesetzes zum Gegenstand haben, im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen**

- 1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,**
- 2. den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls und**
- 3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung**

zu übermitteln; ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in den Nummern 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen geboten sind.

## Regierungsentwurf

(2) Werden sonst in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt, die auf Mißstände in dem Geschäftsbetrieb eines Versicherungsunternehmens einschließlich des Außendienstes hindeuten, und ist deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen der Versicherungsaufsicht erforderlich, soll das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde diese Tatsachen ebenfalls mitteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(3) Betrifft eine Mitteilung nach Absatz 1 oder 2 ein Versicherungsunternehmen, über das die Aufsicht nach diesem Gesetz durch eine Landesbehörde ausgeübt wird, leitet das Bundesaufsichtsamt die Mitteilung unverzüglich an diese Behörde weiter.“

## Artikel 23

## Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

§ 12 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Flurbereinigungsbehörde teilt dem Grundbuchamt und der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Behörde die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke (§ 4), die Änderungen des Flurbereinigungsgebiets (§ 8), den Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands (§§ 61 bis 63) und die Schlußfeststellung (§ 149) mit, dem Grundbuchamt zudem die *Einstellung eines Flurbereinigungsverfahrens (§ 9)* und die Abgabe der Unterlagen an die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde (§ 81 Abs. 2). Das Grundbuchamt hat die Flurbereinigungsbehörde bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Schlußfeststellung von allen Eintragungen zu benachrichtigen, die nach dem Zeitpunkt der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens im Grundbuch der betroffenen Grundstücke vorgenommen sind oder vorgenommen werden, soweit nicht die Flurbereinigungsbehörde auf die Benachrichtigung verzichtet; es benachrichtigt die Flurbereinigungsbehörde von der Eintragung neuer Eigentümer der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Grundstücke, soweit die Flurbereinigungsbehörde dem Grundbuchamt die Bezeichnung solcher Grundstücke zu diesem Zweck mitgeteilt hat. Die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde hat die Flurbereinigungsbehörde bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Schlußfeststellung von allen *maßgebenden* Fortführungen zu benachrichtigen, die

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

## Artikel 23

## Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

§ 12 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Die Flurbereinigungsbehörde teilt dem Grundbuchamt und der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Behörde die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke (§ 4), die Änderungen des Flurbereinigungsgebiets (§ 8), **die Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens (§ 9)**, den Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands (§§ 61 bis 63) und die Schlußfeststellung (§ 149) mit, dem Grundbuchamt zudem die Abgabe der Unterlagen an die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde (§ 81 Abs. 2).

(3) Das Grundbuchamt hat die Flurbereinigungsbehörde bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Schlußfeststellung von allen Eintragungen zu benachrichtigen, die nach dem Zeitpunkt der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens im Grundbuch der betroffenen Grundstücke vorgenommen sind oder vorgenommen werden, soweit nicht die Flurbereinigungsbehörde auf die Benachrichtigung verzichtet; es benachrichtigt die Flurbereinigungsbehörde von der Eintragung neuer Eigentümer der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Grundstücke, soweit die Flurbereinigungsbehörde dem Grundbuchamt die Bezeichnung solcher Grundstücke zu diesem Zweck mitgeteilt hat.

(4) Die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde hat die Flurbereinigungsbehörde bis zum Zeitpunkt des Wirksam-

## Regierungsentwurf

nach dem Zeitpunkt der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens in den Nachweisen der betroffenen Flurstücke im Liegenschaftskataster ausgeführt worden sind, soweit nicht die Flurbereinigungsbehörde auf die Benachrichtigung verzichtet."

**Artikel 24**  
**Änderung**  
**des Arbeitsförderungsgesetzes**

Dem § 233 b des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden folgende Absätze angefügt:

„(4) In Strafsachen, die Straftaten nach den §§ 227 und 227 a zum Gegenstand haben, sind der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

1. bei Einleitung des Strafverfahrens die Personendaten des Beschuldigten, der Straftatbestand, die Tatzeit und der Tatort,
2. im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage die rechtskräftige, das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln. Die Übermittlung veranlaßt die Strafvollstreckungs- oder die Strafverfolgungsbehörde. Eine Verwendung

1. der Daten der Arbeitnehmer für Maßnahmen zu ihren Gunsten,
2. der Daten des Arbeitgebers zur Besetzung seiner offenen Arbeitsplätze, die im Zusammenhang mit dem Strafverfahren bekanntgeworden sind,
3. der in den Nummern 1 und 2 genannten Daten für Entscheidungen über die Einstellung oder Rückforderung von Leistungen der Bundesanstalt

ist zulässig.

(5) Gerichte, Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörden sollen der Bundesanstalt Erkenntnisse aus sonstigen Verfahren, die aus ihrer Sicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 228 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder § 229 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 erforderlich sind, übermitteln, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind."

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

werdens der Schlußfeststellung von allen Fortführungen zu benachrichtigen, die nach dem Zeitpunkt der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens in den Nachweisen der betroffenen Flurstücke im Liegenschaftskataster ausgeführt worden sind, soweit nicht die Flurbereinigungsbehörde auf die Benachrichtigung verzichtet."

**Artikel 24**  
**Änderung**  
**des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

Dem § 308 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594)) werden folgende Absätze angefügt:

„(3) In Strafsachen, die Straftaten nach den §§ 406 und 407 zum Gegenstand haben, sind der Bundesanstalt zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

1. unverändert
2. im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln. **Ist mit der in Nummer 2 genannten Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, so ist auch die angefochtene Entscheidung zu übermitteln.** Die Übermittlung veranlaßt die Strafvollstreckungs- oder die Strafverfolgungsbehörde. Eine Verwendung

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

ist zulässig.

(4) Gerichte, Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörden sollen der Bundesanstalt Erkenntnisse aus sonstigen Verfahren, die aus ihrer Sicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 6 erforderlich sind, übermitteln, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind."

## Regierungsentwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 25**  
**Änderung des**  
**Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes**

Dem Artikel 1 § 18 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden folgende Absätze angefügt:

„(3) In Strafsachen, die Straftaten nach den §§ 15 und 15 a zum Gegenstand haben, sind der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

1. bei Einleitung des Strafverfahrens die Personendaten des Beschuldigten, der Straftatbestand, die Tatzeit und der Tatort,
2. im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage die *rechtskräftige*, das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln. Die Übermittlung veranlaßt die Strafvollstreckungs- oder die Strafverfolgungsbehörde. Eine Verwendung

1. der Daten der Arbeitnehmer für Maßnahmen zu ihren Gunsten,
2. der Daten des Arbeitgebers zur Besetzung seiner offenen Arbeitsplätze, die im Zusammenhang mit dem Strafverfahren bekanntgeworden sind,
3. der in den Nummern 1 und 2 genannten Daten für Entscheidungen über die Einstellung oder Rückforderung von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit

ist zulässig.

(4) Gerichte, Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörden sollen der Bundesanstalt für Arbeit Erkenntnisse aus sonstigen Verfahren, die aus ihrer Sicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 erforderlich sind, übermitteln, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.“

**Artikel 26**  
**Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch**

Nach § 78 Abs. 1 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, und Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

**Artikel 25**  
**Änderung des**  
**Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes**

Dem Artikel 1 § 18 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden folgende Absätze angefügt:

„(3) In Strafsachen, die Straftaten nach den §§ 15 und 15 a zum Gegenstand haben, sind der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

1. unverändert
2. im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln. **Ist mit der in Nummer 2 genannten Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, so ist auch die angefochtene Entscheidung zu übermitteln.** Die Übermittlung veranlaßt die Strafvollstreckungs- oder die Strafverfolgungsbehörde. Eine Verwendung

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

ist zulässig.

(4) unverändert

**Artikel 26**  
unverändert

## Regierungsentwurf

„Abweichend von Satz 3 ist eine Übermittlung nach § 125 c des Beamtenrechtsrahmengesetzes und nach Vorschriften, die auf diese Vorschrift verweisen, zulässig.“

## Artikel 27

Benachrichtigung der Polizei  
über den Ausgang des Strafverfahrens

(1) Die Staatsanwaltschaft teilt der Polizeibehörde, die mit der Angelegenheit befaßt war, ihr Aktenzeichen mit.

(2) Sie unterrichtet die Polizeibehörde in *allen* Fällen über den Ausgang des Verfahrens durch Mitteilung der Entscheidungsformel, der entscheidenden Stelle sowie des Datums und der Art der Entscheidung. Die Übersendung eines Abdrucks der Mitteilung zum Bundeszentralregister ist zulässig, im Falle des Erforderns auch des Urteils oder einer mit Gründen versehenen Einstellungsentscheidung.

(3) In Verfahren gegen Unbekannt sowie bei Verkehrsstrafsachen, soweit sie nicht unter die §§ 142, 315 bis 315 c des Strafgesetzbuches fallen, wird der Ausgang des Verfahrens nach Absatz 2 nicht mitgeteilt.

(4) Wird ein Urteil übersandt, das angefochten worden ist, so ist anzugeben, wer Rechtsmittel eingelegt hat.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## Artikel 26 a

## Änderung der Gesamtvollstreckungsordnung

In § 4 der Gesamtvollstreckungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1185), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Gericht hat ein Verzeichnis derjenigen Schuldner zu führe, bezüglich deren der Antrag auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung abgewiesen worden ist, weil ihr Vermögen so gering ist, daß die Kosten des Verfahrens nicht gedeckt werden können. § 915 Abs. 2, § 915 a Abs. 1, 2 Nr. 2, §§ 915 b bis 915 h der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend; die Lösungsfrist beträgt fünf Jahre.“

## Artikel 27

Benachrichtigung der Polizei  
über den Ausgang des Strafverfahrens

(1) unverändert

(2) Sie unterrichtet die Polizeibehörde in **den** Fällen **des Absatzes 1** über den Ausgang des Verfahrens durch Mitteilung der Entscheidungsformel, der entscheidenden Stelle sowie des Datums und der Art der Entscheidung. Die Übersendung eines Abdrucks der Mitteilung zum Bundeszentralregister ist zulässig, im Falle des Erforderns auch des Urteils oder einer mit Gründen versehenen Einstellungsentscheidung.

(3) In Verfahren gegen Unbekannt sowie bei Verkehrsstrafsachen, soweit sie nicht unter die §§ 142, 315 bis 315 c des Strafgesetzbuches fallen, wird der Ausgang des Verfahrens nach Absatz 2 **von Amts wegen** nicht mitgeteilt.

(4) unverändert

## Artikel 27 a

Änderung kostenrechtlicher Vorschriften  
und anderer Gesetze

(1) § 79 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

(2) Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März (BGBl. I



## Regierungsentwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

S. 686), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 51 Abs. 4 wird Absatz 3.

2. Dem § 102 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.“

(3) Dem § 91 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.“

(4) Dem § 110 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.“

(5) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Wertberechnung in Rechtsmittelverfahren“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Im Rechtsmittelverfahren bestimmt sich der Streitwert nach den Anträgen des Rechtsmittelführers. Endet das Verfahren, ohne daß solche Anträge eingereicht werden, oder werden, wenn eine Frist für die Rechtsmittelbegründung vorgeschrieben ist, innerhalb dieser Frist Rechtsmittelanträge nicht eingereicht, so ist die Beschwerde maßgebend.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Im Verfahren über den Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels und im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung des Rechtsmittels ist Streitwert der für das Rechtsmittelverfahren maßgebende Wert.“

2. Das Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) wird wie folgt geändert:

a) In der Gliederung wird bei Teil 2 die Angabe „V. Beschwerdeverfahren“ durch die Angabe „V. Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Beschwerde, Beschwerdeverfahren“ ersetzt.

b) Die Überschrift vor Nummer 2120 wird wie folgt gefaßt:

„2. Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Berufung, Berufungsverfahren“.

## Regierungsentwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## c) Folgende Nummer 2120 wird eingefügt:

| Nr.   | Gebührentatbestand                                                                             | Gebühren-<br>betrag<br>oder Satz<br>der Gebühr<br>nach § 11<br>Abs. 2 GKG |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| „2120 | Verfahren über die<br>Zulassung der Berufung:<br>Soweit der Antrag<br>abgelehnt wird . . . . . | 1,0“.                                                                     |

## d) Die bisherige Nummer 2120 wird Nummer 2121 und wie folgt gefaßt:

| Nr.   | Gebührentatbestand                             | Gebühren-<br>betrag<br>oder Satz<br>der Gebühr<br>nach § 11<br>Abs. 2 GKG |
|-------|------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| „2121 | Berufungsverfahren<br>im allgemeinen . . . . . | 1,5“.                                                                     |

## e) Die bisherige Nummer 2121 wird Nummer 2122; im Gebührentatbestand wird die Angabe „2120“ durch die Angabe „2121“ ersetzt.

## f) Die Überschrift vor Nummer 2500 wird wie folgt gefaßt:

„V. Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Beschwerde, Beschwerdeverfahren“.

## g) Folgende Nummer 2500 wird eingefügt:

| Nr.   | Gebührentatbestand                                                                                                                          | Gebühren-<br>betrag<br>oder Satz<br>der Gebühr<br>nach § 11<br>Abs. 2 GKG |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| „2500 | Verfahren über den<br>Antrag auf Zulassung<br>der Beschwerde (§ 146<br>Abs. 5 und 6 VwGO):<br>Soweit der Antrag<br>abgelehnt wird . . . . . | 1,0“.                                                                     |

## h) Die bisherigen Nummern 2500 bis 2502 werden die Nummern 2501 bis 2503.

(6) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

## 1. § 27 wird wie folgt geändert:

## a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Beschlüsse nach dem Umwandlungsgesetz sind mit dem Wert des Aktivvermögens des übertragenden oder formwechselnden

## Regierungsentwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

Rechtsträgers anzusetzen. Bei Abspaltungen oder Ausgliederungen ist der Wert des übergehenden Aktivvermögens maßgebend.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

2. § 39 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Bei der Beurkundung von Gesellschaftsverträgen, Satzungen und Statuten sowie von Plänen und Verträgen nach dem Umwandlungsgesetz ist der Wert höchstens auf 10 Millionen Deutsche Mark, in den Fällen des § 38 Abs. 2 Nr. 7, auch wenn mehrere Anmeldungen in derselben Verhandlung beurkundet werden, auf höchstens 1 Million Deutsche Mark anzunehmen.“

3. § 40 wird wie folgt gefaßt:

„§ 40

Geschäftswert bei zustimmenden Erklärungen

(1) Bei einer Zustimmungserklärung ist der Wert des Geschäfts maßgebend, auf das sich die Zustimmungserklärung bezieht.

(2) Bei Zustimmungserklärungen auf Grund einer gegenwärtigen oder künftigen Mitberechtigung ermäßigt sich der Geschäftswert nach Absatz 1 auf den Bruchteil, der dem Anteil der Mitberechtigung entspricht. Entsprechendes gilt für Zustimmungserklärungen von Anteilsinhabern (§ 2 des Umwandlungsgesetzes). Bei Gesamtverhältnissen ist der Anteil entsprechend der Beteiligung an dem Gesamthandvermögen zu bemessen.“

4. § 41 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 40 gilt entsprechend.“

(7) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 84 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Rechtsanwalt, durch dessen Mitwirkung eine Hauptverhandlung entbehrlich wird, erhält die Gebühren des § 83 Abs. 1, wenn

1. das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird oder
2. das Gericht beschließt, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, oder
3. sich das gerichtliche Verfahren durch Zurücknahme des Einspruchs gegen einen Strafbefehl erledigt, ist bereits ein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt, jedoch nur, wenn der Einspruch früher als zwei Wochen vor Beginn des Tages, der für die Hauptverhandlung vorgesehen war, zurückgenommen wird.

Satz 1 gilt nicht, wenn ein Beitrag des Rechtsanwalts zur Förderung des Verfahrens nicht ersichtlich ist. § 83 Abs. 3 ist anzuwenden.“

## Regierungsentwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## 2. § 105 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 105

**Bußgeldverfahren**

(1) Im Bußgeldverfahren sind die Vorschriften des Sechsten Abschnitts entsprechend anzuwenden.

(2) Der Gebührenrahmen bestimmt sich nach § 83 Abs. 1 Nr. 3. Für das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und dem sich anschließenden Verfahren bis zum Eingang der Akten bei Gericht ist § 84 entsprechend anzuwenden.“

## 3. § 114 wird wie folgt geändert:

## a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Im Verfahren über den Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels erhält der Rechtsanwalt die für das Verfahren über das zuzulassende Rechtsmittel bestimmten Gebühren.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

**Artikel 28****Aufhebung von Vorschriften**

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 419),
2. § 7 Abs. 3 des Betreuungsbehördengesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025).

**Artikel 29****Übergangsvorschrift zu Artikel 1**

§ 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz tritt mit der Maßgabe in Kraft, daß Nummer 3 Buchstabe b bis zum 31. Dezember 1998 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„b) wenn es sich um die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des Gesamtvollstreckungsverfahrens mangels Masse handelt.“

**Artikel 28**

unverändert

**Artikel 29****Übergangsvorschrift zu Artikel 1**

§ 13 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz tritt mit der Maßgabe in Kraft, daß Absatz 1 Nr. 4 bis zum 31. Dezember 1998 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„4. die Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift von Amts wegen öffentlich bekanntzumachen sind oder in ein von einem Gericht geführtes, für jedermann unbeschränkt einsehbares öffentliches Register einzutragen sind oder es sich um die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des Gesamtvollstreckungsverfahrens mangels Masse handelt, oder“.

**Artikel 29a****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 5a beruhenden Teile der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Melderechtsrahmengesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 30**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des *vierten* auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

**Artikel 30**  
**Inkrafttreten**

**(1)** Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des **zwölften** auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

**(2) Artikel 27 a tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.**

**Regierungsentwurf**

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

Anlage 1  
(zu Artikel 5 a Nr. 6):

Anlage 4 a

|                            | Satzbeschreibung                             | Stand           |
|----------------------------|----------------------------------------------|-----------------|
| Dateiname<br>NABZR.MITTEIL | Satzbezeichnung<br>Zentralregistermitteilung | Satzart<br>NA 0 |

| Lfd. Nr. | Feldname  | Feldbezeichnung                 | Stellen |     | Feldlänge | Feldformat | Bemerkungen                                                                                                                                                  |
|----------|-----------|---------------------------------|---------|-----|-----------|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|          |           |                                 | von     | bis |           |            |                                                                                                                                                              |
| 1        | Satzlänge | –                               | 1       | 4   | 4         | n          | Inhalt: 065                                                                                                                                                  |
| 2        | Satzart   | –                               | 5       | 7   | 3         | a          | Inhalt: NA 0                                                                                                                                                 |
| 3        | Datum     | Erstellungsdatum der Datei      | 8       | 15  | 8         | n          | TTMMJJJJ                                                                                                                                                     |
| 4        | Absender  | Absenderangaben des Zulieferers | 16      | 133 | 118       | a          | Inhalt in der Folge:<br>1. Bezeichnung des Absenders,<br>2. Anschrift-Straße,<br>3. Anschrift-Hausnummer,<br>4. Anschrift-Postleitzahl,<br>5. Anschrift-Ort. |
| 5        | –         | Reserve                         | 134     | 685 | 552       | a          | Leerzeichen                                                                                                                                                  |

Regierungsentwurf



## Beschlüsse des 6. Ausschusses

noch Anlage 4a

|                            | Satzbeschreibung                             | Stand           |
|----------------------------|----------------------------------------------|-----------------|
| Dateiname<br>NABZR.MITTEIL | Satzbezeichnung<br>Zentralregistermitteilung | Satzart<br>NA 1 |

| Lfd. Nr. | Feldname *) | Feldbezeichnung **)                                         | Stellen |     | Feldlänge | Feldformat | Bemerkungen                             |
|----------|-------------|-------------------------------------------------------------|---------|-----|-----------|------------|-----------------------------------------|
|          |             |                                                             | von     | bis |           |            |                                         |
| 1        | Satzlänge   | -                                                           | 1       | 4   | 4         | n          | Inhalt: 0685                            |
| 2        | Satzart     | -                                                           | 5       | 7   | 3         | a          | Inhalt: NA 1                            |
| 3        | 0101        | Familiennamen                                               | 8       | 52  | 45        | a          |                                         |
| 4        | 0102        | Namensbestandteile des Familiennamens                       | 53      | 97  | 45        | a          |                                         |
| 5        | 0201        | Geburtsnamen                                                | 98      | 142 | 45        | a          |                                         |
| 6        | 0202        | Namensbestandteile des Geburtsnamens                        | 143     | 187 | 45        | a          |                                         |
| 7        | 0203        | Familiennamen vor Änderung                                  | 188     | 232 | 45        | a          |                                         |
| 8        | 0204        | Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung          | 233     | 277 | 45        | a          |                                         |
| 9        | 0205        | Änderung des Familiennamens - Datum -                       | 278     | 285 | 8         | n          | TTMMJJJJ                                |
| 10       | 0206        | Änderung des Familiennamens - Behörde und Aktenzeichen -    | 286     | 330 | 45        | a          |                                         |
| 11       | 0301        | Vorname(n)                                                  | 331     | 390 | 60        | a          |                                         |
| 12       | 0302        | gebräuchliche(r) Vorname(n)                                 | 391     | 410 | 20        | a          |                                         |
| 13       | 0303        | Vornamen vor Änderung                                       | 411     | 470 | 60        | a          |                                         |
| 14       | 0304        | Änderung des (der) Vornamen(s) - Datum -                    | 471     | 478 | 8         | n          | TTMMJJJJ                                |
| 15       | 0305        | Änderung des (der) Vornamen(s) - Behörde und Aktenzeichen - | 479     | 523 | 45        | a          |                                         |
| 16       | 0601        | Tag der Geburt                                              | 524     | 531 | 8         | n          | TTMMJJJJ                                |
| 17       | 0602        | Geburtsort                                                  | 532     | 571 | 40        | a          |                                         |
| 18       | 0603        | Geburtsort - Staat -                                        | 572     | 574 | 3         | n          |                                         |
| 19       | 1201        | Anschrift - Gemeindegemeinschaftsschlüssel -                | 575     | 582 | 8         | n          |                                         |
| 20       | 1202        | Anschrift - Postleitzahl -                                  | 583     | 587 | 5         | n          |                                         |
| 21       | 1203        | Anschrift - Wohnort -                                       | 588     | 612 | 25        | a          |                                         |
| 22       | 1205        | Anschrift - Straße -                                        | 613     | 637 | 25        | a          | ist keine Straße angegeben: Leerzeichen |

\*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen - Einheitlicher Bundes-/Länderanteil - (DSMeld) angegeben.

\*\*) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen - Einheitlicher Bundes-/Länderanteil - (DSMeld) angegeben.

**Regierungsentwurf**

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

noch Anlage 4a

|                            | Satzbeschreibung                             | Stand           |
|----------------------------|----------------------------------------------|-----------------|
| Dateiname<br>NABZR.MITTEIL | Satzbezeichnung<br>Zentralregistermitteilung | Satzart<br>NA 1 |

| Lfd.<br>Nr. | Feldname*) | Feldbezeichnung**)                                            | Stellen |     | Feld-<br>länge | Feld-<br>format | Bemerkungen                                                               |
|-------------|------------|---------------------------------------------------------------|---------|-----|----------------|-----------------|---------------------------------------------------------------------------|
|             |            |                                                               | von     | bis |                |                 |                                                                           |
| 23          | 1206       | Anschrift<br>– Hausnummer –                                   | 638     | 641 | 4              | n               | Hausnummer linksbündig;<br>ist keine Hausnummer<br>angegeben: Leerzeichen |
| 24          | 1208       | Anschrift<br>– Hausnummer –<br>Buchstabe/Zusatz-<br>ziffern – | 642     | 643 | 2              | a               |                                                                           |
| 25          | 1209       | Anschrift<br>– Hausnummer –<br>Teilnehmer –                   | 644     | 648 | 5              | a               |                                                                           |
| 26          | 1210       | Anschrift<br>– Stockwerks-,<br>Wohnungsnummer –               | 649     | 652 | 4              | a               |                                                                           |
| 27          | 1211       | Anschrift<br>– Zusatzangaben –                                | 653     | 659 | 7              | a               |                                                                           |
| 28          | 1212       | Anschrift<br>– Wohnungsgeber –                                | 660     | 685 | 26             | a               |                                                                           |

\*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderanteil – (DSMeld) angegeben.

\*\*) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderanteil – (DSMeld) angegeben.

Regierungsentwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

Anlage 2  
(zu Artikel 5 a Nr. 6):

Anlage 11 a

**Magnetbandkassettenorganisation  
für die Übermittlung von Daten an das Bundeszentralregister nach § 5 a**

|                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Kennsätze auf der Magnetbandkassette</b> | <p>DIN 66029, Ausbaustufe in Verbindung mit DIN 66029-3</p> <p>Es gelten folgende Feldinhalte:</p> <p><b>VOL 1:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Magnetbandkennzeichen: Eintragung nach der Systematik des jeweiligen Eigentümers,</li> <li>2. Zugriffsvermerk: Leerzeichen,</li> <li>3. Eigentümer-Kennzeichen: Eintragung, die eine Identifizierung des jeweiligen Eigentümers zuläßt;</li> </ol> <p><b>HDR 1/EOF 1/EOV 1:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Dateiname:<br/>St. 5–17, NABZR.MITTEIL,<br/>St. 18–21: Leerzeichen,</li> <li>2. Dateizugriffsvermerk: Leerzeichen;</li> </ol> <p><b>HDR 2/EOF 2/EOV 2:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Satzformat: fest (F),</li> <li>2. Blocklänge: max. 2055,</li> <li>3. Satzlänge: max. 685,</li> <li>4. Pufferverschiebung: 00.</li> </ol> |
| <b>Dateianordnung</b>                       | Eine Datei auf einer Magnetbandkassette.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Reihenfolge der Datensätze</b>           | Datensätze unsortiert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

**Regierungsentwurf**

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

noch Anlage 11a

| Dateibeschreibung                                                   |  | Stand                                       |
|---------------------------------------------------------------------|--|---------------------------------------------|
| Dateibezeichnung<br>Übermittlungsdatei an das Bundeszentralregister |  | Dateiname<br>NABZR.MITTEIL                  |
| Dateinhalt<br>Zentralregistermitteilung                             |  | Dateiart*)                                  |
| Datenträger<br>Magnetbandkassette                                   |  | Eigentümerkennzeichen<br>Kennsatzstufe<br>3 |

## Dateikennwerte

|                             |                        |                          |             |        |
|-----------------------------|------------------------|--------------------------|-------------|--------|
| Satzformat<br>fest (F)      | Satzlänge<br>685 Bytes | Blocklänge<br>2055 Bytes | Dateiumfang |        |
| Speicherungsform<br>seriell | Dateischlüssel*)       |                          |             |        |
|                             | Bezeichnung            | Position                 | Länge       | Format |
| Sortierung<br>unsortiert    |                        |                          |             |        |

## Sicherungsmaßnahmen

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                    |                              |                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|------------------------------|-------------------------------------------|
| Sperrfrist, Verfallsdatum<br>kein Verfallsdatum                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Sicherungszyklus*) | Zahl*)<br>Sicherungsbestände | Zugriffsvermerk<br>unbeschränkter Zugriff |
| <b>Bemerkungen:</b><br>1. Zugelassen ist eine Datei auf einer Magnetbandkassette.<br>2. Die Daten sind bis zum 31. 12. 1998 im 7-Bit-Code nach DIN 66003, Code-Tabelle 2: Deutsche Referenzversion (mit Umlauten), und nach DIN 66004 Teil 3 (Magnetband), ab 1. 1. 1999 im 8-Bit-Code – ARV 8 – nach DIN 66303, Code-Tabelle 1, und nach DIN 66004 Teil 3 darzustellen. |                    |                              |                                           |

## Benutzerkennsätze/Datensätze

| Lfd. Nr. | Satzbezeichnung           | Satzart      | Satzlänge  | Bemerkungen                            |
|----------|---------------------------|--------------|------------|----------------------------------------|
| 1        | Zentralregistermitteilung | NA 0<br>NA 1 | 685<br>685 | Dateiführungssatz<br>Änderungsmittlung |

\*) Nicht ausfüllen für Datenübermittlungen.

**Regierungsentwurf**



## Beschlüsse des 6. Ausschusses

noch Anlage 11 a

**Magnetbandorganisation  
für die Übermittlung von Daten an das Bundeszentralregister nach § 5 a**

|                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Kennsätze auf dem Magnetband</b> | <p>DIN 66029</p> <p>Es gelten folgende Feldinhalte:</p> <p><b>VOL 1:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Bandkennzeichen:</b> Eintragung nach der Systematik des jeweiligen Eigentümers,</li> <li>2. <b>Zugriffsvermerk:</b> Leerzeichen,</li> <li>3. <b>Eigentümer-Kennzeichen:</b> Eintragung, die eine Identifizierung des jeweiligen Eigentümers zuläßt;</li> </ol> <p><b>HDR 1/EOF 1/EOV 1:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Dateiname:</b><br/>St. 5–17, NABZR.MITTEIL,<br/>St. 18–21: Leerzeichen,</li> <li>2. <b>Dateizugriffsvermerk:</b> Leerzeichen;</li> </ol> <p><b>HDR 2/EOF 2/EOV 2:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Satzformat:</b> fest (F),</li> <li>2. <b>Blocklänge:</b> max. 2055,</li> <li>3. <b>Satzlänge:</b> max. 685,</li> <li>4. <b>Pufferverschiebung:</b> 00.</li> </ol> |
| <b>Dateianordnung</b>               | Eine Datei auf einem Magnetband oder auf mehreren Magnetbändern (Mehrbanddatei).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Reihenfolge der Datensätze</b>   | Datensätze unsortiert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

**Regierungsentwurf**

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

noch Anlage 11a

| Dateibeschreibung                                                   |  | Stand                                       |
|---------------------------------------------------------------------|--|---------------------------------------------|
| Dateibezeichnung<br>Übermittlungsdatei an das Bundeszentralregister |  | Dateiname<br>NABZR.MITTEIL                  |
| Dateiinhalt<br>Zentralregistermitteilung                            |  | Dateiart*)                                  |
| Datenträger<br>Magnetband                                           |  | Eigentümerkennzeichen<br>Kennsatzstufe<br>3 |

## Dateikennwerte

| Satzformat<br>fest (F)      | Satzlänge<br>685 Bytes | Blocklänge<br>2055 Bytes | Dateiumfang |        |
|-----------------------------|------------------------|--------------------------|-------------|--------|
| Speicherungsform<br>seriell | Dateischlüssel*)       |                          |             |        |
|                             | Bezeichnung            | Position                 | Länge       | Format |
| Sortierung<br>unsortiert    |                        |                          |             |        |

## Sicherungsmaßnahmen

| Sperrfrist, Verfallsdatum                                                                                                                                                                                                                                                           | Sicherungszyklus*) | Zahl*)<br>Sicherungsbestände | Zugriffsvermerk        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|------------------------------|------------------------|
| kein Verfallsdatum                                                                                                                                                                                                                                                                  |                    |                              | unbeschränkter Zugriff |
| <b>Bemerkungen:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                 |                    |                              |                        |
| 1. Zugelassen ist eine Datei auf einem Magnetband oder mehreren Magnetbändern.                                                                                                                                                                                                      |                    |                              |                        |
| 2. Die Daten sind bis zum 31. 12. 1998 im 7-Bit-Code nach DIN 66003, Code-Tabelle 2: Deutsche Referenzversion (mit Umlauten), und nach DIN 66004 Teil 3 (Magnetband), ab 1. 1. 1999 im 8-Bit-Code – ARV 8 – nach DIN 66303, Code-Tabelle 1, und nach DIN 66004 Teil 3 darzustellen. |                    |                              |                        |

## Benutzerkennsätze/Datensätze

| Lfd. Nr. | Satzbezeichnung           | Satzart      | Satzlänge  | Bemerkungen                            |
|----------|---------------------------|--------------|------------|----------------------------------------|
| 1        | Zentralregistermitteilung | NA 0<br>NA 1 | 685<br>685 | Dateiführungssatz<br>Änderungsmittlung |

\*) Nicht ausfüllen für Datenübermittlungen.

## Bericht der Abgeordneten Horst Eylmann, Alfred Hartenbach, Gerald Häfner und Jörg van Essen

### I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes über Mitteilungen der Justiz von Amts wegen in Zivil- und Strafsachen (Justizmitteilungsgesetz – JuMiG) – Drucksache 13/4709 – in seiner 110. Sitzung vom 13. Juni 1996 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Innenausschuß, Finanzausschuß, Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuß für Gesundheit überwiesen.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat in seiner 60. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 17. April 1997 beschlossen zu empfehlen, § 8 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

#### § 8

(1) In Strafsachen gegen Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes oder eines Landes oder gegen Mitglieder des Europäischen Parlaments ist dem Präsidenten der Körperschaft, dem das Mitglied angehört, nach nicht nur vorläufiger Einstellung oder nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit oder zur Wahrung des Ansehens der jeweiligen Körperschaft die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung zu übermitteln; ist mit dieser Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden, so ist auch die angefochtene Entscheidung zu übermitteln. Bei Mitgliedern des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlaments erfolgt die Übermittlung über das Bundesministerium der Justiz. Die Übermittlung veranlaßt die Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörde.

(2) Die Übermittlung unterbleibt, wenn die jeweilige Körperschaft darauf verzichtet hat.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung vom 6. November 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung anzunehmen.

Der Finanzausschuß hat in seiner 59. Sitzung vom 15. Januar 1997 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit der Maßgabe anzunehmen, daß dieser um folgenden § 40 a Wertpapierhandelsgesetz ergänzt wird:

### 1. Nach § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:

#### „§ 40 a

#### Mitteilungen in Strafsachen

(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Inhaber oder Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder deren gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter wegen Straftaten zum Nachteil von Kunden bei oder im Zusammenhang mit dem Betrieb des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, ferner in Strafverfahren, die Straftaten nach § 38 zum Gegenstand haben, im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage beim Bundesaufsichtsamt

1. Die Anlageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
2. den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln; ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in den Nummern 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes geboten sind.

(2) Werden sonst in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt, die auf Mißstände in dem Geschäftsbetrieb eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens hindeuten, und ist deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes nach diesem Gesetz erforderlich, soll das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde diese Tatsache ebenfalls mitteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die übermittelnden Erkenntnisse sind.“

2. In § 18 wird Absatz 2 aufgehoben; die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

#### Begründung

1. Für eine effektive Insider-Überwachung ist es erforderlich, daß das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (Bundesaufsichtsamt) in Erweiterung der bislang in § 18 Abs. 2 enthaltenen Regelung über Strafverfahren wegen Insider-Handels informiert wird. Nach § 18 Abs. 2 ist das Bun-

desaufsichtsamt nur über den weiteren Fortgang der von ihm selbst in Gang gesetzten Ermittlungen zu informieren. Demgegenüber erfolgt derzeit keine Information über Strafverfahren wegen Insider-Handels aufgrund von Strafanzeigen Geschädigter oder im Rahmen von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wegen anderer Straftaten. Eine solche Information ist jedoch notwendig, um einerseits zu vermeiden, daß das Bundesaufsichtsamt Auffälligkeiten in einem Fall untersucht, in dem bereits öffentliche Klage erhoben wurde, und andererseits eine Unterrichtung des Bundesaufsichtsamtes über die im Zusammenhang mit einem Strafverfahren aufgedeckten Mißstände in dem betreffenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen sicherzustellen, damit entsprechende aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen das Unternehmen ergriffen werden können.

Die bei Gewerbetreibenden und Inhabern einer behördlichen Erlaubnis in § 14 Abs. 1 Nr. 5 EGGVG-E vorgesehene Möglichkeit zur Datenübermittlung reicht nicht aus, da auf diese Weise das Bundesaufsichtsamt nur Kenntnis von Straftaten erhalten würde, bei denen der Beschuldigte Gewerbetreibender, Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder eine mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person ist. Demgegenüber benötigt das Bundesaufsichtsamt für die Erfüllung seiner Aufgaben auch die Kenntnis über Sachverhalte, bei denen ein Mitarbeiter eines Unternehmens Straftaten zum Nachteil des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und damit zum Nachteil der Anleger oder direkt zum Nachteil einzelner Anleger, z. B. eine Straftat nach § 89 Börsengesetz (Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften), begangen hat. In derartigen Fällen hat das Bundesaufsichtsamt zu prüfen, ob diese Straftaten durch Mängel in der Unternehmensorganisation oder durch mangelnde Befolgung der Verhaltensregeln nach § 31 oder der Organisationspflichten nach § 33 begünstigt wurden, auch wenn diese Mängel strafrechtlich nicht relevant sind.

Die Mitteilungspflicht des persönlich haftenden Gesellschafters in Absatz 1 ist für die Erfüllung des Auftrages des Bundesaufsichtsamtes nach § 16 erforderlich.

2. Die Informationspflicht in § 40 a umfaßt die bisherige Mitteilungspflicht nach § 18 Abs. 2. Die Regelung des § 18 Abs. 2 kann daher entfallen.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung vom 16. April 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Ergebnisse des Berichterstattergesprächs vom 18. März 1997 (s. Rechtsausschuß-Drucksache 13/119) zu empfehlen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner 91. Sitzung vom 16. April 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

und der Gruppe der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 60., 64., 66. und 81. Sitzung vom 16. Oktober, 13. November, 4. Dezember 1996 und 16. April 1997 beraten. In seiner Schlußabstimmung vom 16. April 1997 stimmte der Ausschuß zunächst über die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs auf der Drucksache 13/4709 in der durch den Ausschuß geänderten Fassung wie folgt ab:

Die Artikel 7, 8, 9, 12, 13, 13 a, 15, 19 a, 21, 22, 23, 26 a, 28 und 29 wurden einstimmig angenommen.

Artikel 8 a wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS angenommen.

Artikel 27 a wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, F.D.P. und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Artikel 3, 4, 5 a, 6, 10, 10 a, 10 b, 11, 16, 19, 20, 24, 25, 26 und 30 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

Artikel 17 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS angenommen.

Die Artikel 1, 2, 5, 14, 18 und 27 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

Der Gesetzentwurf insgesamt mit den durch den Ausschuß beschlossenen Änderungen wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS angenommen.

## II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Der Rechtsausschuß hat bei seinen Beratungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zahlreiche Änderungen und Ergänzungen beschlossen, die sich der vorstehenden Zusammenstellung entnehmen lassen.

## III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

### 1. Allgemeines

Vertreter der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD hoben im Rechtsausschuß hervor, daß die in den Berichterstattergesprächen, an denen auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz sowie Vertreter der Länder teilgenommen hätten, erarbeiteten Gesetzesformulierungen einerseits den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Übermittlung von Daten in Zivil- und Strafsachen ge-

nügten und andererseits sowohl die berechtigten Interessen der Betroffenen als auch die große Arbeitsbelastung der Justiz berücksichtigen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sprach sich demgegenüber gegen den Gesetzentwurf aus. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sei es nicht hinnehmbar, daß Betroffene nicht in jedem Fall von der Datenübermittlung unterrichtet werden müßten. Der Gesetzentwurf enthalte keine eindeutige Aussage darüber, welche Amtsperson zur Datenübermittlung berechtigt sei. Zudem sei Artikel 27 verfassungsrechtlich höchst bedenklich, da er eine unzulässige Vorratsspeicherung von Daten ermögliche.

## 2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden nur die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erläutert. Im übrigen wird auf die Begründung in der Drucksache 13/4709 S. 16 ff. Bezug genommen. Die folgenden Angaben beziehen sich auf die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung in der Drucksache 13/4709, Anlagen 2 und 3.

### Zu Artikel 1 – Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

#### Zu Nummer 2 – § 12 Abs. 3 EGGVG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 3, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

#### Zu Nummer 2 – § 12 Abs. 5 EGGVG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 4.

#### Zu Nummer 2 – § 13 Abs. 1 Nr. 3 EGGVG

Die Änderung dient der Klarstellung, daß mit dem Zweck der Übermittlung, dessen Kenntnis durch den Betroffenen vorausgesetzt wird, die in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben gemeint sind.

#### Zu Nummer 2 – § 13 Abs. 1 Nr. 4 EGGVG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 6 Buchstabe a und die Gegenäußerung der Bundesregierung.

#### Zu Nummer 2 – § 13 Abs. 2 EGGVG

Die Formulierung „offensichtlich“ kommt dem Anliegen des Bundesrates entgegen, Mehrbelastungen der Justiz, soweit irgend möglich, zu vermeiden. Sie soll klarstellen, daß im Einzelfall keine Ermittlungen erforderlich sind. Nur wenn der Übermittlung entgegenstehende Interessen des Betroffenen, die schwerer wiegen als das öffentliche Interesse an der Übermittlung, offensichtlich sind, soll die Übermittlung unterbleiben.

#### Zu Nummer 2 – § 14 Abs. 2 EGGVG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 11, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

#### Zu Nummer 2 – § 14 Abs. 4 EGGVG

Nach § 14 Abs. 1 EGGVG ist eine Übermittlung personenbezogener Daten ohnehin nur zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in dieser Vorschrift genannten Zwecke erforderlich ist. Eine gesetzliche Interpretation dieser Vorschrift für die Fälle der Übermittlung vor rechtskräftigem Abschluß oder vor nicht nur vorläufiger Einstellung des Verfahrens erscheint entbehrlich.

#### Zu Nummer 2 – § 14 Abs. 5 EGGVG

Die Regelung ist eine Folgeänderung zu Nummer 2 – § 12 Abs. 5 EGGVG.

#### Zu Nummer 2 – § 15 Nr. 3 EGGVG

Die Regelung ist eine Folgeänderung zu Nummer 2 – § 13 Abs. 1 Nr. 4 EGGVG.

#### Zu Nummer 2 – § 16 EGGVG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 14, der die Bundesregierung zugestimmt hat (sprachliche Verbesserung).

#### Zu Nummer 2 – § 18 Abs. 1 EGGVG

##### Zu Satz 1

Zur Streichung der Worte „in Akten“ siehe die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 15.

##### Zu Satz 2

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 16, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

#### Zu Nummer 2 – § 20 Abs. 1 EGGVG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 19, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

#### Zu Nummer 2 – § 20 Abs. 3 EGGVG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 20 Buchstabe b, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

#### Zu Nummer 2 – § 21 Abs. 1 EGGVG

##### a) Soweit nicht nachfolgend Buchstabe b:

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 22 Buchstabe a und der Nummer 21, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

##### b) Streichung der Worte „in Akten“:

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 22 Buchstabe a (entsprechend der Änderung in § 18 Abs. 1).

**Zu Nummer 2 – § 21 Abs. 2 EGGVG**

Dem Anliegen des Bundesrates, zusätzliche Belastungen der Justiz, soweit irgend möglich, zu vermeiden, soll dadurch Rechnung getragen werden, daß die Pflicht, den Betroffenen von der Übermittlung ihn betreffender Daten zu unterrichten, auf das verfassungsrechtlich Notwendige begrenzt wird. In den Fällen, in denen der Betroffene nicht am Verfahren beteiligt ist, hat er in der Regel keine Kenntnis darüber, daß von ihm personenbezogene Daten in einem ihm nicht bekannten Verfahren vorliegen, die übermittelt werden könnten. Er könnte mithin von seinem Auskunftsanspruch keinen Gebrauch machen. In diesen Fällen kann auf eine Unterrichtung des Betroffenen nicht verzichtet werden.

**Zu Nummer 2 – § 21 Abs. 3 EGGVG**

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 23, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

**Zu Nummer 2 – § 21 Abs. 4 EGGVG**

Diese Regelung ist eine Folgeänderung zur Änderung in Absatz 1.

**Zu Artikel 3 – Änderung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen****Zu Nummer 2**

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 24, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

**Zu Artikel 5 – Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes****Zu § 125 c Abs. 1 Nr. 2**

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 25, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

**Zu § 125 c Abs. 1 Nr. 3**

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 26, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

**Zu § 125 c Abs. 2 Nr. 2**

Mit der gefundenen Formulierung soll verdeutlicht werden, daß eine Übermittlung personenbezogener Daten schon dann erforderlich ist, wenn sie der Empfänger benötigt, um prüfen zu können, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

**Zu Artikel 5 a – Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung****Zu Nummer 1**

Zu den Datenempfängern nach der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung soll künftig

auch das Bundeszentralregister gehören. Dies macht eine Änderung des § 1 Abs. 1 erforderlich.

**Zu Nummer 2**

Die vorgeschlagene Vorschrift weist auf die der Datenübermittlung zugrundeliegende Rechtsgrundlage hin, bezeichnet die zu übermittelnden Daten unter Angabe der Blatt-Nummer des Datensatzes für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderanteil) – DSMeld – und soll darüber hinaus festlegen, daß Datenübermittlungen einmal monatlich in automatisierter Form zu erfolgen haben. Die Verarbeitung der übermittelten Daten beim Bundeszentralregister richtet sich nach dem neuen § 20 a Abs. 3 BZRG (Artikel 10). Danach sind die Daten, die nicht einer Eintragung in den Dateien des Bundeszentralregisters zugeordnet werden können, unverzüglich zu löschen (zu vernichten).

**Zu den Nummern 3 bis 5**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund des neuen § 5 a.

**Zu Nummer 6**

In den Anlagen 4 a und 11 a sollen die Satzbeschreibungen für die Übermittlung festgelegt sowie die Magnetbandkassetten- und Magnetbandorganisation geregelt werden.

**Zu Artikel 6 – Änderung des Betäubungsmittelgesetzes****Zu § 27 Abs. 3 Nr. 1**

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 29 und die Gegenäußerung der Bundesregierung.

**Zu § 27 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b**

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 30, der die Bundesregierung zugestimmt hat (entsprechend der Änderung in Artikel 5 § 125 c Abs. 1 Nr. 2 BRRG).

Die Ersetzung des Wortes „der“ durch das Wort „den“ ist eine redaktionelle Berichtigung.

**Zu § 27 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c**

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 31 und die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 32.

**Zu § 27 Abs. 4****Zum Halbsatz 1**

Siehe hierzu die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 2.

**Zum Halbsatz 2**

Siehe hierzu die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 32.

**Zu Artikel 7 – Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

Der Artikel ist zu streichen. Die Änderung in der Fassung der Stellungnahme des Bundesrates ist bereits durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) erfolgt.

**Zu Artikel 8 – Änderung der Zivilprozeßordnung**

Der Artikel ist zu streichen. In Artikel 3 des Entwurfs eines Eheschließungsrechtsgesetzes (Drucksache 13/4898) ist eine Neufassung des Vierten Titels des Ersten Abschnitts des Sechsten Buches der ZPO vorgeschlagen. Die Änderung soll deshalb im Rahmen des genannten Vorhabens erfolgen.

**Zu Artikel 8 a – Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung**

Die Regelung geht auf die Stellungnahme des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 17. April 1997 zurück (Seite 52).

**Zu Artikel 10 – Änderung des Bundeszentralregistergesetzes****Zu § 20 a Abs. 1**

Siehe hierzu die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 37 Buchstabe b.

**Zu § 20 a Abs. 3**

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 35 und die Gegenäußerung der Bundesregierung.

**Zu Artikel 10 a – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 39 Buchstabe a, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

**Zu Artikel 10 b – Änderung des Parteiengesetzes**

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 39, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

**Zu Artikel 11 – Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit****Zu Nummer 1**

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 40, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

**Zu den Nummern 2 bis 4**

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 41 und die Gegenäußerung der Bundesregierung.

**Zu Nummer 8**

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 39 Buchstabe b, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

**Zu Artikel 13 a – Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes**

Siehe hierzu die Begründung zur Stellungnahme des Finanzausschusses vom 15. Januar 1997 (Seite 52 f.).

**Zu Artikel 16 – Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten****Zu Nummer 3 – § 49 a Abs. 1****Zu Satz 3**

Folgeänderung zur Streichung der Absätze 2, 4 und 5 des § 14 EGGVG in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (Artikel 1 Nr. 2).

Zum Wegfall des letzten Satzes des Bundesratsvorschlags

Der letzte Satz des Bundesratsvorschlags ist nicht übernommen worden, weil die Ermächtigungsnorm zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften in § 14 Abs. 5 EGGVG des Regierungsentwurfs durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Ermächtigungsnorm als Absatz 5 in § 12 EGGVG-E eingestellt worden ist. § 12 Abs. 5 EGGVG-E gilt auch für bereichsspezifische Mitteilungen unmittelbar, demnach auch für die nach dem OWiG zulässigen Mitteilungen. Für eine sinngemäße Anwendung ist demnach kein Raum.

**Zu Nummer 3 – § 49 a Abs. 2**

Siehe hierzu die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 32; die Änderung der Verweisung im letzten Satz ist Folge der Änderung in Artikel 1 Nr. 2 – § 12 Abs. 5 EGGVG.

**Zu Artikel 17 – Änderung des Soldatengesetzes****Zu § 62 Abs. 2**

Die Änderung der Verweisung im letzten Satz ist Folge der Änderung in Artikel 1 Nr. 2 – § 12 Abs. 5 EGGVG.



**Zu Artikel 19 a – Änderung des Bundesberggesetzes**

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 44, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

**Zu Artikel 21 – Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen***Zu § 60 a Abs. 1 Nr. 2*

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 45, der die Bundesregierung zugestimmt hat (entsprechend der Änderung in Artikel 5 § 125 c Abs. 1 Nr. 2 BRRG).

**Zu Artikel 22 – Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes***Zu § 145 b Abs. 1*

Siehe hierzu die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 32.

**Zu Artikel 23 – Änderung des Flurbereinigungsgesetzes***Zu Nummer 2*

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 47, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

**Zu Artikel 24 – Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Arbeitsförderungsgesetz ist durch Artikel 82 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes – AFRG – vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) zum 1. Januar 1998 aufgehoben und durch das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – ersetzt worden. Die entsprechende Regelung muß deshalb in das SGB III eingestellt werden. Die Paragraphenbezeichnungen sind angepaßt worden.

Wegen der Änderung in § 308 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und wegen der Einfügung eines neuen Satzes 2 – Abweichungen gegenüber der im Regierungsentwurf vorgesehenen Fassung des § 233 b des Arbeitsförderungsgesetzes – wird auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 32 der Stellungnahme des Bundesrates verwiesen.

**Zu Artikel 25 – Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes***Zu § 18 Abs. 3*

Siehe hierzu die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 32.

**Zu Artikel 26 a – Änderung der Gesamtvollstreckungsordnung**

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 6 Buchstabe b, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

**Zu Artikel 27 – Benachrichtigung der Polizei über den Ausgang des Strafverfahrens***Zu Absatz 2*

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 48, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

*Zu Absatz 3*

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 49, der die Bundesregierung zugestimmt hat (redaktionelle Verbesserung).

**Zu Artikel 27 a – Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze***Zu Absatz 1 – Änderung des Asylverfahrensgesetzes*

§ 79 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz ist durch die Neufassung des § 130 a VwGO aufgrund des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG) vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1625) überflüssig geworden und kann daher aufgehoben werden.

*Zu Absatz 2 – Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**Zu Nummer 1*

In § 51 VwGO soll die Numerierung der Absätze dem geltenden Wortlaut angepaßt werden. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG) vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1625).

*Zu Nummer 2*

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Gesetzes zur Abschaffung der Gerichtsferien vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1546). Die Regelungen über die Gerichtsferien waren nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzhofs nicht auf das verwaltungsgerichtliche und auf das finanzgerichtliche Verfahren anzuwenden. Die Neufassung des § 227 Abs. 3 ZPO, die den Parteien im Zivilprozeß in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August grundsätzlich einen Anspruch auf Terminverlegung einräumt, gilt über die Generalverweisungen auch in der Verwaltungsgerichtsordnung, in der Finanzgerichtsordnung und im Sozialgerichtsgesetz. Die Vorschrift erweitert damit gegenüber dem bisherigen Recht den Anspruch auf Terminverlegung. In den öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten hat sich die bisher nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung geltende Regelung bewährt. Hieran

soll festgehalten werden, indem § 227 Abs. 3 ZPO insoweit für nicht anwendbar erklärt wird.

**Zu den Absätzen 3 und 4 – Änderung der Finanzgerichtsordnung und des Sozialgerichtsgesetzes**

Auf die Begründung zu Absatz 2 Nr. 2 wird Bezug genommen.

**Zu Absatz 5 – Änderung des Gerichtskostengesetzes**

Durch das Sechste Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze – 6. VwGOÄndG – vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) ist der verwaltungsgerichtliche Instanzenzug gestrafft worden. Berufungen in Klageverfahren sowie Beschwerden in Eilverfahren sind nur zulässig, wenn das zweitinstanzliche Gericht dem Antrag auf Zulassung des jeweiligen Rechtsmittels stattgibt.

Für die Fälle, in denen einem Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels nicht stattgegeben wird, mangelt es an einer Gebührenvorschrift im Gerichtskostengesetz. Diese kostenrechtliche Lücke soll geschlossen werden, insbesondere um zu vermeiden, daß wegen der fehlenden Gerichtsgebühr ein Anreiz zur Stellung von Zulassungsanträgen besteht. Andererseits soll das Rechtsmittelverfahren im Ergebnis für den Bürger auch nicht teurer werden als bisher. Dies soll dadurch erreicht werden, daß die Gebühr für das Zulassungsverfahren nur anfällt, wenn das Rechtsmittel nicht zugelassen wird.

**Zu Nummer 1 (§ 14 GKG)**

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des Absatzes 1 sollen die Beschwerdeverfahren ausdrücklich in die Streitwertregelung für Berufungs- und Revisionsverfahren einbezogen werden. Dies dient lediglich der Klarstellung und ändert die Rechtslage nicht.

Durch den anzufügenden neuen Absatz 3 soll bestimmt werden, daß der Streitwert des Verfahrens über die Zulassung des Rechtsmittels und des Verfahrens über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung des Rechtsmittels dem Wert des Rechtsmittelverfahrens entspricht.

Die Überschrift muß an den erweiterten Geltungsbereich der Vorschrift angepaßt werden.

**Zu Nummer 2 (Kostenverzeichnis)**

Das Verfahren über die Zulassung des Rechtsmittels wird, wenn das Rechtsmittelgericht das Rechtsmittel zuläßt, als Berufungs- bzw. Beschwerdeverfahren fortgesetzt. Zulassungs- und Rechtsmittelverfahren bilden verfahrensrechtlich eine Einheit, der das Gebührenrecht folgen soll. Zusätzliche Gerichtsgebühren sollen nicht anfallen.

Es ist nur eine Regelung für den Fall zu treffen, daß das Zulassungsverfahren nicht als Rechtsmittelverfahren fortgesetzt wird, z. B. bei der Antragsrücknahme und der Ablehnung des Antrags. Um einen Anreiz zur Rücknahme von aussichtslosen Anträgen zu schaffen, soll in diesem Fall keine Gebühr anfallen. Dies soll dadurch erreicht werden, daß die Gebühren

der vorgesehenen neuen Nummern 2120 und 2500 nur entstehen, soweit der Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels abgelehnt wird. Der vorgeschlagene Gebührensatz berücksichtigt den nicht unerheblichen Arbeitsaufwand des Gerichts bei der Prüfung der Zulassungsanträge und entspricht dem Gebührensatz für das Verfahren über Nichtzulassungsbeschwerden in der Finanzgerichtsbarkeit (Nummer 3402 des Kostenverzeichnisses).

**Zu Absatz 6 – Änderung der Kostenordnung**

**Zu Nummer 1 (§ 27 KostO)**

Bei der Bestimmung des Geschäftswertes von Beschlüssen nach dem Umwandlungsgesetz (§ 13, ggf. i.V.m. §§ 125, 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 Abs. 1, § 179 Abs. 1, § 180 Abs. 1, § 184 Abs. 1, §§ 186, 188 Abs. 1, § 189 Abs. 1 sowie nach § 193 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes – UmwG) ist unklar, ob diese Beschlüsse einen bestimmten Geldwert haben oder nicht. Bei Abspaltungen und Ausgliederungen ist weiter unklar, ob nur der Wert des übergehenden Vermögens oder das gesamte Aktivvermögen des übertragenden Rechtsträgers anzusetzen ist. Diese Unklarheit wird durch den vorgeschlagenen § 27 Abs. 2 KostO beseitigt. Bei Beschlüssen ergibt sich wegen § 47 Satz 2 KostO höchstens eine Gebühr von 10 000 DM.

**Zu Nummer 2 (§ 39 KostO)**

Schon nach bisherigem Rechtszustand hat die Rechtsprechung den Begriff „Satzung“ in § 39 Abs. 4 KostO dahin gehend ausgelegt, daß hiervon auch Gesellschaftsverträge von Personenhandelsgesellschaften erfaßt sind. Nach Auffassung des Bayerischen Obersten Landesgerichts (MittBayNot 1982, 88) soll § 39 Abs. 4 KostO auch für Gründungsverträge einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gelten. Mit der Einfügung des Wortes „Gesellschaftsverträge“ wird dem Rechnung getragen. Die Statuten sollen aus Gründen der Klarheit ausdrücklich genannt werden.

Die Regelungen des § 39 Abs. 4 KostO soll auch in den Fällen gelten, in denen Gesellschaften oder andere Rechtsträger im Wege der Verschmelzung durch Neugründung oder der Spaltung zur Neugründung entstehen. Im Interesse der kostenrechtlichen Gleichbehandlung verschiedener Umwandlungsarten soll die Regelung ferner auf die Fälle der Verschmelzung durch Aufnahme oder der Spaltung zur Aufnahme erstreckt werden. Die bisherige Rechtsprechung, nach der § 39 Abs. 4 KostO auf Verschmelzungsverträge nicht anwendbar ist (BayObLG, Rpfleger 1975, 208), wird durch die vorgeschlagene Änderung gegenstandslos. Durch die Formulierung „Plänen und Verträgen nach dem Umwandlungsgesetz“ werden alle gesellschaftsrechtlich relevanten Akte mit Ausnahme der Beschlüsse erfaßt. Wegen der Beschlüsse wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

§ 39 Abs. 4 KostO umfaßt nach der vorgeschlagenen Fassung die Beurkundung von rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die die Grundlage der Gesellschaft betreffen: Gründung der Gesellschaft, Verschmelzung durch Aufnahme in eine andere Gesellschaft oder

durch Neugründung einer anderen Gesellschaft im Wege der Übertragung des Vermögens der Gesellschaft als Ganzes, Spaltung der Gesellschaft als Ganzes oder von Vermögensteilen durch Übertragung der Vermögensteile als Ganzes auf andere bestehende Gesellschaften oder neu zu gründende Gesellschaften.

#### Zu Nummer 3 (§ 40 KostO)

Entsprechend dem Wortlaut und in der Rechtsprechung wird der Begriff der Mitberechtigung im geltenden § 40 Satz 1 KostO eng ausgelegt und nur auf die Fälle angewandt, in denen eine Sache in Mitberechtigung mehrerer Anteilseiner steht (z. B. Bruchteilsgemeinschaft). Eine Ausnahme für Gesamthandsgemeinschaften enthält § 40 Satz 2 KostO. Dieser ist jedoch auf sonstige Inhaber von Anteilen an Gesellschaften nicht anwendbar. Die nach dem jetzigen Wortlaut des § 40 KostO gebotene Wertbestimmung nach dem vollen Wert des Rechtsverhältnisses erscheint nicht sachgerecht, weil die nur anteilige Beteiligung eines Gesellschafters bei der Wertermittlung nicht zum Ausdruck kommt.

Durch den neuen Absatz 1 soll ein allgemeiner kostenrechtlicher Grundsatz ausdrücklich geregelt werden. Nach diesem Grundsatz ist eine Zustimmungserklärung so zu bewerten, daß der Geschäftswert einer Zustimmungserklärung gleich dem Wert der Erklärung ist, der zugestimmt wird.

Absatz 2 Satz 1 erweitert den geltenden Satz 1 und schließt auch künftige Mitberechtigte in den Anwendungsbereich der Vorschrift ein.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll ferner folgende Problematik einer Lösung zugeführt werden: § 40 KostO findet zwar Anwendung, wenn Miteigentümer einem Rechtsgeschäft eines Eigentümers in bezug auf den Gegenstand des Miteigentums zustimmen, nicht dagegen, wenn z. B. mehrere Miteigentümer der Belastung eines Erbbaurechts auf dem im Miteigentum stehenden Grundstück zustimmen. In diesem Fall hat der Miteigentümer am Gegenstand des Geschäfts (Belastung des Erbbaurechts) nämlich keinen Anteil. Wert der Zustimmungserklärung wäre demnach der Wert der Erklärung, der zugestimmt wird (das wäre für jeden Miteigentümer der volle Nennbetrag des Grundpfandrechts). Hier soll aber, um unbillige Ergebnisse zu vermeiden, nach dem vorgeschlagenen Absatz 2 Satz 1 nur die dem Anteil des Miteigentümers am Grundstück entsprechende Quote des Geschäftswertes zugrunde gelegt werden. Die Erweiterung soll dadurch erreicht werden, daß nicht mehr auf den Anteil am Gegenstand des Geschäfts abgestellt wird, sondern allgemein darauf, daß eine Zustimmungserklärung aufgrund einer Mitberechtigung abzugeben ist. Mit der vorgeschlagenen Formulierung würde auch klargestellt, daß für die Zustimmung des Mitnacherben zur Verfügung des Vorerben ein der Erbquote entsprechender Teil des Geschäftswertes anzusetzen ist.

Absatz 2 Satz 2 sieht vor, daß die Regelung in Satz 1 auch für Zustimmungserklärungen von Anteilseignern nach dem Umwandlungsgesetz gilt (z. B. nach

§ 13 Abs. 2, § 43 Abs. 1, §§ 128, 193 Abs. 1, § 233 Abs. 1 UmwG).

#### Zu Nummer 4 (§ 41 KostO)

Die Erweiterung des § 40 KostO bedingt eine Folgeänderung von § 41 Abs. 3 KostO.

#### Zu Absatz 7 – Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

#### Zu den Nummern 1 und 2 (§ 84 Abs. 2 und § 105)

Durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325, 2591, 3471) ist in § 84 BRAGO ein neuer Absatz 2 eingefügt worden. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes boten die Gebührenkonstruktionen im Strafverfahren eher einen Anreiz, die Verteidigungsbemühungen auf die Hauptverhandlung zu konzentrieren. Eine intensive und zeitaufwendige Mitwirkung des Rechtsanwalts im Ermittlungsverfahren, die dazu führt, daß eine Hauptverhandlung entbehrlich wird, war gebührenrechtlich wenig attraktiv. Mit dem eingefügten Absatz 2 sollte deshalb eine gebührenrechtliche Verbesserung entsprechender Tätigkeiten des Rechtsanwalts erreicht werden. Mit der Regelung sollten Fälle der Verfahrenseinstellung mit dem Ziel der Endgültigkeit der Einstellung erfaßt werden (vgl. § 153 Abs. 1, § 153 a Abs. 1, § 153 b Abs. 1, § 153 c Abs. 1 und 2, § 153 d Abs. 1, § 153 e Abs. 1, § 154 Abs. 1, § 154 b Abs. 1 bis 3, §§ 154c, 154 d Satz 3 und § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO).

Die Regelung sollte weiter dem Phänomen entgegenwirken, daß vielfach Einsprüche gegen den Strafbefehl in der Hauptverhandlung nach Aufruf zur Sache zurückgenommen wurden. Verbessert werden sollte „die Vergütung für denjenigen Verteidiger, dessen rechtzeitige Prüfung dazu führt, daß eine Hauptverhandlung und die damit verbundene Vorbereitung des Gerichts aber auch ggf. der Zeugen und Sachverständigen entbehrlich werden“ (Drucksache 12/6962 S. 106).

Bei den Beratungen der Vorschrift ist davon ausgegangen worden, daß die neue Vorschrift auch in Bußgeldverfahren anzuwenden ist. In der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 84 BRAGO (Drucksache 12/6962 S. 106) ist hierzu ausgeführt:

„Nach § 105 Abs. 3 gelten die Vorschriften des Sechsten Abschnitts der BRAGO in Bußgeldverfahren entsprechend, demnach auch der neue § 84 Abs. 2.“

In der gerichtlichen Praxis hat die Vorschrift in folgenden Fällen zu unterschiedlicher Rechtsprechung geführt:

1. Entsteht die höhere Gebühr auch dann, wenn der Einspruch gegen einen Strafbefehl zurückgenommen wird, bevor ein Termin für die Hauptverhandlung bestimmt war?
2. Welche Gebühr entsteht, wenn das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt?
3. Ist die Vorschrift auch im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde anwendbar?

Mit der nunmehr vorgeschlagenen Neufassung des § 84 Abs. 2 und des § 105 BRAGO sollen diese Streitfragen geklärt werden.

Mit dem im geltenden § 84 Abs. 2 genannten Zeitpunkt, bis zu dem ein Einspruch zurückgenommen werden muß, um die Gebührenvergünstigung zu erhalten, sollten die Bemühungen des Rechtsanwalts um eine möglichst frühzeitige Rücknahme des Einspruchs honoriert werden. Diesem gesetzgeberischen Anliegen widerspricht eine Auslegung, die den erhöhten Gebührenanspruch verneint, wenn die Rücknahme des Einspruchs bereits vor der Terminierung erfolgt. In dem neuzufassenden § 84 Abs. 2 Nr. 3 BRAGO soll deshalb klargestellt werden, daß auch eine Rücknahme vor Terminierung der Hauptverhandlung die erhöhten Gebühren auslöst, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens führt in gleicher Weise wie die nicht nur vorläufige Einstellung des Verfahrens zu einer Entlastung des Gerichts. Es erscheint deshalb sachgerecht, beide Fälle gleich zu behandeln.

Mit der Neufassung des § 105 BRAGO soll klargestellt werden, daß § 84 Abs. 2 auch in Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde anzuwenden ist.

#### Zu Nummer 3 (§ 114 BRAGO)

Bei Einführung der Zulassungsberufung durch das Sechste Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze – 6. VwGOÄndG – vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) ist eine Regelung über die Gebühren der Rechtsanwälte für das Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Berufung oder der Beschwerde unterblieben. Dies kann in der Praxis zu Schwierigkeiten führen.

Als Lösung wird vorgeschlagen, für das Verfahren über den Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels die gleichen Gebühren zu bestimmen wie für das Verfahren über das zuzulassende Rechtsmittel. Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BRAGO gehört das Verfahren zum Rechtsmittelrechtszug. Daraus folgt, daß der Rechtsanwalt in der Regel die volle Prozeßgebühr bereits für den Zulassungsantrag verdient. Wird das Rechtsmittelverfahren durchgeführt, entsteht die Prozeßgebühr jedoch nicht erneut.

Bonn, den 16. April 1997

**Horst Eylmann**

Berichterstatler

**Alfred Hartenbach**

Berichterstatler

**Gerald Häfner**

Berichterstatler

**Jörg van Essen**

Berichterstatler

Diese Lösung führt dazu, daß

1. für den Bürger das Kostenrisiko gleich bleibt gegenüber Rechtsmittelverfahren, die keiner Zulassung bedürfen,
2. durch den zusätzlichen Verfahrensschritt höhere Belastungen der öffentlichen Haushalte bei verlorene Rechtsmittelverfahren vermieden werden,
3. der Rechtsanwalt die bereits im Zulassungsverfahren weitgehend zu erbringende Vorbereitungsarbeit für das Rechtsmittelverfahren auch dann angemessen vergütet erhält, wenn das Rechtsmittel nicht zugelassen wird.

Der Rechtsanwalt wird häufig schon im Zulassungsantrag die Begründung des Rechtsmittels vorzunehmen, so daß im Falle der Zulassung in der Begründung des Rechtsmittels weitgehend auf den Zulassungsantrag Bezug genommen werden kann und eine weitere Prozeßgebühr durch zusätzlichen Arbeitsaufwand nicht begründet ist.

#### Zu Artikel 29 – Übergangsvorschrift zu Artikel 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Artikels 1 Nr. 2 – § 13 Abs. 1 Nr. 4 EGGVG.

#### Zu Artikel 29a – Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Durch diese Vorschrift soll es möglich werden, daß auch die durch dieses Gesetz geänderten Teile der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung wieder durch Rechtsverordnung geändert werden können.

#### Zu Artikel 30 – Inkrafttreten

##### Zu Absatz 1

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 50.

##### Zu Absatz 2

Die als Artikel 27 a einzufügenden Änderungen sind eilbedürftig und sollen sobald wie möglich in Kraft treten.